



Auch in der Bundesrepublik Deutschland geraten Menschen in eine Notlage, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können. Sie sind deshalb auf die Hilfe der Gemeinschaft angewiesen. Diese Hilfe zu leisten, ist Aufgabe der Sozialhilfe. Jeder, der sich nicht selbst helfen und auch nicht auf andere Unterstützung zählen kann, hat einen Rechtsanspruch auf die Leistungen, die für ein menschenwürdiges Dasein einschließlich einer angemessenen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nötig sind. Sozialhilfe soll also nicht nur Armut verhindern, sondern dem Empfänger eine Lebensführung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht. Sie soll ihn aber auch in die Lage versetzen, sein Leben möglichst bald wieder aus eigener Kraft zu gestalten. Deshalb haben die Regelungen zur Stärkung dieser Selbsthilfe besondere Bedeutung.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialhilfe und deren Voraussetzungen geben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walter Riester'.

Walter Riester

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

# Inhalt

Was ist das eigentlich – Sozialhilfe?	6
Wer bekommt Sozialhilfe?	9
Was bekommt ein Sozialhilfeempfänger?	10
Hilfe zum Lebensunterhalt	13
Mehrbedarfszuschläge	16
Einmalige Leistungen	18
Hilfe zur Arbeit	23
Wann hat man Anspruch auf Sozialhilfe?	25
Übernimmt die Sozialhilfe auch Schulden?	27
Einsetzen der Sozialhilfe	30
Was muß man tun, um Sozialhilfe zu erhalten?	31
Wie kann ich mich gegen Entscheidungen des Sozialamtes wehren?	33
Muß Sozialhilfe zurückgezahlt werden?	35
Müssen meine Verwandten dafür zahlen, daß ich Sozialhilfe bekomme?	37
Kann man neben Sozialhilfe auch noch ... erhalten?	40
Kann man als Auszubildender Sozialhilfe erhalten?	42
Hilfe in besonderen Lebenslagen	45
Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage	46
Wie hilft das Sozialamt den Behinderten?	47

Wie hilft die Sozialhilfe Blinden?	51
Wie hilft man mir, wenn ich Pflege brauche?	51
Ersetzt die Sozialhilfe die Krankenkasse?	58
Bezahlt das Sozialamt meine Kur?	59
Hilfe zur Weiterführung meines Haushalts	60
Was leistet die Sozialhilfe, wenn ich Mutter werde oder (nicht) werden will?	62
Zusätzliche Hilfen außerhalb des Bundessozialhilfegesetzes	64
Unterhaltsvorschuß	65
Erziehungsgeld	66
Kinder- und Jugendhilfe	67
Wie hilft das Sozialamt den alten Menschen?	70
Welche Hilfen gibt es, wenn der Vermieter die Wohnung kündigt?	73
Welche Hilfe gibt es in außergewöhnlichen Notlagen?	74
Bezahlt das Sozialamt auch mein Telefon?	75
Welche Möglichkeiten der Hilfe gibt es sonst noch?	76
Wer hilft mir, wenn ich in einen Rechtsstreit verwickelt bin?	78
Stichwortverzeichnis	81
Tabellen	83

# Was ist das eigentlich - Sozialhilfe?

Jeder Mensch kann in Not oder in eine Situation geraten, in der er öffentlicher Hilfe bedarf. Durch einen Unfall, durch Krankheit, durch eine Behinderung, durch Pflegebedürftigkeit, durch Tod des Partners, durch Arbeitslosigkeit oder zu geringes Erwerbseinkommen, durch irgendein Unglück, wie es jeden von uns treffen kann.

Gegen die Folgen der meisten dieser Fälle sind wir versichert: durch die Krankenkasse, durch die Pflegeversicherung, durch die Unfallversicherung, durch die Arbeitslosenversicherung, durch die Altersversorgung zum Beispiel. Was aber, wenn wir in eine Situation geraten, in der all dies nicht in Frage kommt? In eine Notlage, in der uns keine Versicherung, kein Arbeitsamt, keine Bank und kein Verwandter hilft?

Dann gibt es immer noch die Sozialhilfe. Sie ist eine staatliche Leistung, auf die jeder

Bürger unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch hat, wie z.B. auf Kindergeld oder Wohngeld. Darum muß auch niemand um Sozialhilfe betteln, sondern kann sie in Anspruch nehmen als sein gutes Recht, das ihm gesetzlich garantiert ist. Das gilt allerdings nur, wenn und soweit er sich nicht selbst helfen kann und ihm auch kein anderer hilft. Dabei spielt es jedoch keine Rolle, wodurch er in Not geraten ist.

Das Gesetz, das diese Hilfe garantiert, ist das Bundessozialhilfegesetz (BSHG). 1962 ist es in Kraft getreten. In den neuen Bundesländern gilt es seit dem 1. Januar 1991. Es ist mehrfach geändert worden, um die Leistungen der Sozialhilfe an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

Zuständig für die Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes sind die Behörden in den Ländern, insbesondere die örtlichen oder überörtlichen

Kommunalbehörden wie Städte, Landkreise, Landschaftsverbände, Bezirke oder die Landessozialämter. Das bedeutet:

Die Länder und die örtlichen Behörden entscheiden in eigener Verantwortung über die Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes und die Anwendung im Einzelfall. Sie unterstehen keiner Fach- oder Dienstaufsicht des Bundes, so daß von ihnen getroffene Entscheidungen im Einzelfall nicht von einem Bundesministerium überprüft werden können.

Wegen der möglichen Rechtsmittel wird auf den Abschnitt „Wie kann ich mich gegen eine Entscheidung wehren?“ (S. 33) verwiesen.

In dieser Broschüre finden Sie Hinweise darauf, unter welchen Voraussetzungen Sie welche Art von Hilfe erhalten können. Diese Hinweise zeigen, welche Hilfen möglich sind, sie können aber sicher nicht für jeden Einzelfall ausreichend sein.

Rechtsverbindlich ist natürlich nur der Wortlaut des Bundessozialhilfegesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Da diese soziale Gesetzgebung viele unterschiedliche Bereiche umfaßt – vom Familienleistungsausgleich bis zum Rentenrecht – wird zur Zeit an einem Gesetzbuch gearbeitet, das alle Sozialgesetze, also auch das BSHG, umfaßt: das Sozialgesetzbuch (SGB).

Das SGB soll das gesamte Sozialrecht zusammenfassen und es dadurch vereinfachen, vereinheitlichen und überschaubar machen. Es enthält neben dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III), der Krankenversicherung (SGB V), der Rentenversicherung (SGB VI), der Unfallversicherung (SGB VII), der Pflegeversicherung (SGB XI) und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) bereits Teile, die auch für das Sozialhilferecht von Bedeutung sind.

Der Allgemeine Teil des SGB (SGB I) regelt unter anderem den Zugang zu den Soziallei-

stungen für den Bürger. Dazu gehört für die Belange der Sozialhilfe auch die Verpflichtung der Leistungsträger (also der kreisfreien Städte und Kreise):

- über Sozialleistungen umfassend zu informieren,
- den Bürger in allen sozialrechtlichen Fragen zu beraten,
- dem Bürger die für ihn zuständigen Stellen zu nennen,
- Anträge an die zuständigen Stellen weiterzuleiten,
- eng mit anderen Leistungsträgern und deren Verbänden zusammenzuarbeiten, Initiativen zu entwickeln und Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, damit die dem Bürger zustehenden Leistungen schnell gewährt werden können,
- die Wünsche der Betroffenen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.

Im 10. Buch des SGB (SGB X) ist das Verwaltungsverfahren geregelt, das z.B. bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Entscheidung (Verwaltungsakt) aufgehoben werden kann oder wann Bescheide schriftlich erfolgen und begründet werden müssen.

Wenn es Sie interessiert, selbst einmal einen Blick in die Gesetzestexte zu werfen oder sich intensiver damit zu befassen, können Sie in jeder öffentlichen Bibliothek, beim zuständigen Sozialamt und bei vielen örtlichen Selbsthilfeorganisationen die Gesetzbücher einsehen. Der BSHG-Text ist auch als Taschenbuch im Buchhandel erhältlich.

Wer sich selbst informiert, fängt bereits an, sich selbst zu helfen. Die Sozialhilfe leistet Hilfe zur Selbsthilfe. Das heißt: Sie soll jedem ermöglichen, aus eigener Kraft am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Und wo die eigene Kraft nicht ausreicht, soll die Sozialhilfe solange wie erforderlich die Unterstützung bringen, die für die Führung eines menschenwürdigen Lebens nötig ist.

# Wer bekommt Sozialhilfe?

In Deutschland bezogen am Ende des Jahres 1997 rund 2,89 Millionen Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt und rund 270.000 Menschen Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Ausgenommen sind Asylbewerber. Sie erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz sind in diesem Fall ausgeschlossen. Kinder und Jugendliche erhalten mehr als doppelt so oft Sozialhilfe wie Erwachsene. Sehr viele Sozialhilfeempfänger sind Alleinerziehende mit ihren Kindern. Sie brauchen die Unterstützung, weil sie wegen der Kinder nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein können und vom Unterhaltspflichtigen für die Kinder nicht genügend Unterhalt gezahlt wird oder gezahlt werden kann.

Nicht wenige Sozialhilfeempfänger sind wegen Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit auf Sozialhilfe ange-

wiesen, vor allem dann, wenn sie nicht ausreichend versichert waren oder wenn z.B. ein Heimaufenthalt wegen Pflegebedürftigkeit notwendig wird.

Anspruch auf Sozialhilfe besteht unabhängig davon, ob man seine Notlage selbst verschuldet hat oder nicht. Die überwiegende Mehrheit der Sozialhilfeempfänger ist aber ohne eigenes Verschulden in die Notsituation geraten, derentwegen sie nun Sozialhilfe braucht und erhält. Es sind also ganz normale Mitbürger, die sich in einer schwierigen Lage befinden – so wie es jedem passieren kann. Denken Sie zum Beispiel an einen Arbeitslosen, einen Querschnittsgelähmten, an eine Mutter, die ihren Mann durch einen Unfall verlor.

Sozialhilfe zu beantragen und zu erhalten ist also keine Schande, sondern unser aller gutes Recht, wenn es keine andere Möglichkeit der Hilfe gibt.

Sozialhilfe gibt es in sehr unterschiedlichen Formen – denn auch die Notsituationen der Sozialhilfeempfänger sind sehr unterschiedlich.

Darum gibt es Sozialhilfe

- in Form von Geld – und zwar sowohl als laufende monatliche Zahlungen als auch als einmalige Leistungen;
- es gibt sie – seltener – als Sachleistungen, zum Beispiel bei Hausratsgegenständen oder Bekleidung;
- es gibt sie als persönliche Hilfe, etwa bei der Beschaffung einer Wohnung oder eines Heimplatzes; durch Beratung und Betreuung des Hilfesuchenden.

Die Sozialhilfe wird unterschieden nach „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und „Hilfe in besonderen Lebenslagen“.

## **Gerhard Müller,**

*36 Jahre alt, ist verheiratet, hat drei Kinder und arbeitet ganztägig in einer Fabrik. Sein Nettoarbeitsentgelt beträgt – nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern – 2.479 DM (1.815 DM). Hinzu kommen Kindergeld in Höhe von 800 DM und Wohngeld in Höhe von 288 DM (294 DM), so daß sein verfügbares Haushaltseinkommen 3.567 DM (2.880 DM) beträgt. Da öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen, fährt er mit dem eigenen PKW zur 8 Kilometer entfernten Arbeitsstelle. Frau Müller ist nicht erwerbstätig.*

# Sozialhilfeempfänger?

Das Einkommen der Familie Müller ergibt sich aus folgenden Einzelpositionen:

	früheres Bundesgebiet	neue Länder und Berlin-Ost
mtl. Bruttoarbeitsentgelt	3.200 DM	2.300 DM
Nettoarbeitsentgelt	2.479 DM	1.815 DM
Kindergeld	800 DM	800 DM
Wohngeld	288 DM	294 DM
verfügbares Haushaltseinkommen	3.567 DM	2.909 DM
Kosten für Arbeitsmittel	-10 DM	-10 DM
Fahrtkosten (Pauschale bei 8 km)	-80 DM	-80 DM
Absetzbetrag wegen Erwerbstätigkeit	-270 DM	-260 DM
anzurechnendes Haushaltseinkommen	3.207 DM	2.559 DM

Um festzustellen, ob Familie Müller einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat, wird vom Sozialamt folgende Bedarfsberechnung erstellt:

Regelsatz Haushaltsvorstand	539 DM	520 DM
Regelsatz Ehepartner	431 DM	416 DM
Regelsatz Christine, 12 Jahre	350 DM	338 DM
Regelsatz Ralf, 8 Jahre	350 DM	338 DM
Regelsatz Laura, 1 Jahr	270 DM	260 DM
Kosten der Unterkunft	889 DM	637 DM
Heizkosten	122 DM	108 DM
Gesamtbedarf	2.951 DM	2.617 DM

Im früheren Bundesgebiet hat Familie Müller keinen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, jedoch eventuell einen Anspruch auf einmalige Leistungen wie Kleidung, Hausrat usw. In den neuen Bundesländern hat Familie Müller einen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von monatlich 58 DM und darüber hinaus auch einen Anspruch auf einmalige Leistungen.

**Hinweis:**  
Die genannten Regelsätze Ihres Bundeslandes entnehmen Sie bitte den Tabellen Seite 84-86

## Dora Schulze

ist ledig und hat eine fünfjährige Tochter. Der Vater des Mädchens zahlt trotz eines vorliegenden Urteils keinen Unterhalt für seine Tochter; Frau Schulze erhält daher einen Unterhaltsvorschuß in Höhe von 224 DM (189 DM). Frau Schulze arbeitet halbtags als Bürohilfe und verdient netto 1.265 DM (1.026 DM), hinzu kommen 250 DM Kindergeld und 258 DM (252 DM) Wohngeld. Ihr anzurechnendes Haushaltseinkommen beläuft sich auf monatlich 1.628 DM (1.360 DM).

Das anzurechnende Einkommen von Frau Schulze berechnet sich wie folgt:

	früheres Bundesgebiet	neue Länder und Berlin-Ost
mtl. Bruttoarbeitsentgelt	1.600 DM	1.300 DM
Nettoarbeitsentgelt	1.265 DM	1.026 DM
Kindergeld	250 DM	250 DM
Unterhaltsvorschuß (abzgl. halbem Kindergeld)	224 DM	189 DM
Wohngeld	258 DM	252 DM
<b>verfügbares Haushaltseinkommen</b>	<b>1.997 DM</b>	<b>1.717 DM</b>
Kosten für Arbeitsmittel	-10 DM	-10 DM
Absetzbetrag wegen Erwerbstätigkeit	-359 DM	-347 DM
<b>anzurechnendes Haushaltseinkommen</b>	<b>1.628 DM</b>	<b>1.360 DM</b>

Um festzustellen, ob Frau Schulze einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat, wird vom Sozialamt folgende Bedarfsberechnung erstellt:

Regelsatz Haushaltsvorstand	539 DM	520 DM
Mehrbedarf für Alleinerziehende	216 DM	208 DM
Regelsatz für Tochter Katrin, 5 Jahre	296 DM	286 DM
Kosten der Unterkunft	626 DM	445 DM
Heizkosten	91 DM	79 DM
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>1.768 DM</b>	<b>1.538 DM</b>

# Hilfe zum Lebensunterhalt

*Das Sozialamt stellt fest, daß Frau Schulze nach dieser Berechnung nicht nur Anspruch auf eine einmalige Leistung hat, sondern auch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 140 DM (178 DM) im Monat. Neben dieser Summe bekommt sie eine einmalige Leistung, um Kleidung für ihre Tochter kaufen zu können. Sollte sie auch später Bedarf an Kleidung für sich oder ihre Tochter haben, muß sie sich erneut wegen einer einmaligen Leistung an das Sozialamt wenden. Außerdem klärt die Sachbearbeiterin Frau Schulze über weitere Hilfen auf, die sie vom Sozialamt erhalten kann.*

Auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat jeder Anspruch, der den notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer bestreiten kann.

Der Begriff „notwendiger Lebensunterhalt“ umfaßt den Bedarf eines Menschen insbesondere an Ernährung, Kleidung und Unterkunft einschließlich Heizung, Hausrat und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens.

Hilfe zum Lebensunterhalt kann Ihnen z.B. zustehen, wenn Sie kein ausreichendes Erwerbseinkommen haben, wenn Sie nicht mehr arbeiten können oder nicht in Arbeit zu vermitteln sind, keine ausreichende Arbeitslosenhilfe, Rente oder Leistungen anderer Sozialleistungsträger erhalten oder wenn Unterhaltszahlungen ausbleiben oder zu gering sind.

Hilfe zum Lebensunterhalt wird vorübergehend oder für längere Zeit gewährt – je nach der Dauer der persönlichen Notlage des Empfängers. Auch der Umfang der Hilfe zum Lebensunterhalt richtet sich danach, was im Einzelfall erforderlich ist (= Bedarf). Für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt kann als Faustregel gelten:

**Bedarf minus Einkommen = Höhe der Leistung.**

Zum Einkommen im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, so z.B. Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Renten, Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz und das Wohngeld. Nicht zum Einkommen gehören z.B. die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, das Erziehungsgeld und die Kindererziehungsleistungen für Mütter, die vor 1921 geboren sind.

Vom Einkommen sind zunächst abzusetzen:

- die auf dieses Einkommen entrichteten Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z.B. Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Beiträge zu Berufsverbänden),
- bei Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt Beiträge in jeweils angemessener Höhe
  - ➔ für Erwerbstätige;
  - ➔ für Personen, die trotz eingeschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen;
  - ➔ für Erwerbstätige, die blind oder schwerstbehindert sind.

- bis zum 30. Juni 2002 für minderjährige Kinder ein Betrag in Höhe von monatlich 20 DM bei einem Kind und von monatlich 40 DM bei zwei oder mehr Kindern in einem Haushalt.

Wenn Sozialhilfeempfänger (mit Ausnahme derer, die in Heimen oder Anstalten leben) laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt benötigen, richtet sich die Höhe des Bedarfs vor allem nach sogenannten Regelsätzen. Wie

hoch diese Regelsätze im Durchschnitt aller Bundesländer sind, können Sie in der Tabelle nachschauen.

Für jeden Haushalt gibt es dabei mindestens den sogenannten Eckregelsatz. Diesen Betrag erhalten Alleinstehende und Haushaltsvorstände (im Normalfall also Vater oder Mutter). Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen gibt es dann zusätzliche Beträge, deren Höhe vom Alter dieser Haushaltsangehörigen abhängt.

*Ein Ehepaar mit einer 8jährigen Tochter und einem 15jährigen Sohn könnte also zum Beispiel im Durchschnitt*

	früheres Bundesgebiet	neue Länder und Berlin-Ost
für den Haushaltsvorstand	539 DM	520 DM
für den Ehegatten	431 DM	416 DM
für den Sohn	485 DM	468 DM
und für die Tochter	350 DM	338 DM
<b>Zusammen also</b>	<b>1.805 DM</b>	<b>1.742 DM</b>

*an Regelsatzleistungen erhalten.*

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die angemessenen Kosten der Unterkunft und die Heizungskosten, bei Haus- oder Wohnungseigentümern unter Umständen auch laufende Kosten für das Eigenheim (allerdings keine Tilgungsraten, denn die tragen zur Vermehrung des Vermögens bei, und das ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe). Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie auf Seite 27.

Wohngeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuß und andere Einkünfte werden aber auf diese Leistungen angerechnet.

Da mit den Regelsätzen nicht in allen Fällen ausreichend geholfen werden kann, gibt es für bestimmte Personen zusätzlich zum Regelsatz sogenannte Mehrbedarfsszuschläge. Sie betragen

- für werdende Mütter vom Beginn der 13. Schwangerschaftswoche an 20 v.H. des maßgebenden Regelsatzes;
- für Alleinstehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren versorgen müssen, 40 v.H., ab 4 Kindern 60 v.H.;
- für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder unter 65 Jahren und erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind **und** einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G haben, 20 v.H.;
- für Behinderte, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe gewährt wird, 40 v.H.;

# Mehrbedarfszuschläge

- für Kranke, Genesende, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte wird ein Mehrbedarfzuschlag in angemessener Höhe gewährt, wenn sie einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen (z.B. Diabetiker). Hiermit sollen die Mehraufwendungen ausgeglichen werden, die mit einer speziellen Kost verbunden sind. Die Sozialämter haben Richtlinien über

die Höhe von Ernährungszulagen bei bestimmten Krankheiten. In vielen Fällen wird es auf ein Gutachten des Arztes ankommen.

Besteht Anspruch auf verschiedene Mehrbedarfszuschläge, können sie nebeneinander gewährt werden, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschließen, allerdings nur bis zur Höhe von 100 v.H. des maßgebenden Regelsatzes.

*Eine alleinstehende Mutter mit einem Kind unter 7 Jahren könnte zum Beispiel*

	früheres Bundesgebiet	neue Länder und Berlin-Ost
als Haushaltsvorstand	539 DM	520 DM
für das Kind	296 DM	286 DM
als Mehrbedarfszuschlag	216 DM	208 DM
<b>Zusammen also an Regelsatzleistungen</b>	<b>1.051 DM</b>	<b>1.014 DM</b>
<i>zuzüglich Wohn- und Heizkosten</i>		
<i>abzüglich Einkommen</i>		

*erhalten. Neben anderem Einkommen werden aber insbesondere Kindergeld und Unterhaltsvorschuß auf diesen Bedarf angerechnet.*

Diese vorgehend beschriebenen Hilfen sollen die allgemeinen Haushaltskosten decken, also alles das, was für die tägliche Ernährung, für die Körperpflege, für kleinere Anschaffungen und Instandhaltungen usw. ausgegeben werden muß. Größere, notwendige Anschaffungen kann man sich davon nicht leisten. Darum gibt es zusätzlich einmalige Leistungen für Möbel, Kleidungsstücke usw.

„Einmalig“ bedeutet dabei nicht, daß diese Leistungen jedem nur einmal gewährt werden, sondern daß sie von Fall zu Fall immer dann in Anspruch genommen werden können, wenn größere Anschaffungen notwendig sind.

Wichtig ist, daß die einmaligen Leistungen **vor** dem Kauf beantragt werden. Wer erst einkauft und dann mit der Rechnung zum Sozialamt kommt, kann dafür keine Leistungen mehr erhalten.

Einmalige Leistungen werden gewährt für Kleidung, Schuhe, Möbel, Bettwäsche, Gardinen, Kinderwagen, Umstandskleidung, Babysachen (wobei nicht in jedem Fall Anspruch auf neue Waren besteht) – aber unter bestimmten Umständen auch für Renovierungs- und Umzugskosten. Daneben kann es Beihilfen für besondere Anlässe z.B. Konfirmation, Kommunion und Einschulung geben, sowie für die

# Einmalige Leistungen

Winterheizung, soweit sie nicht durch laufende Übernahme der angemessenen Wohn- und Heizkosten bereits finanziert ist.

Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten außerdem zu Weihnachten eine Weihnachtsbeihilfe.

Manche Sozialämter gewähren einmalige Leistungen für Bekleidung als Pauschale, die in der Regel halbjährlich ausbezahlt werden.

Viele Sozialämter haben Listen mit „Tragezeiten“ der einzelnen Kleidungsstücke, in denen etwa steht, daß die Gebrauchsdauer für einen Wintermantel bei pfleglichem Umgang fünf Jahre beträgt. Die Tragezeit-Listen sind nur Richtlinien – entscheidend ist der tatsächliche Bedarf.

Nach dem Bundessozialhilfegesetz sind einmalige Leistungen auch zu gewähren, wenn

der Hilfesuchende zwar keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt benötigt bzw. erhält, der Bedarf für die einmalige Leistung jedoch nicht aus eigener Kraft bestritten werden kann.

Daher empfiehlt es sich für Personen, deren Einkommen nur geringfügig über dem laufenden Sozialhilfebedarf liegt, sich vom Sozialamt über ihre möglichen Ansprüche unterrichten zu lassen.

## Siegfried Sommer

ist Witwer und sorgt allein für seine beiden Söhne. Er arbeitet als Pförtner in einer großen Fabrik, bezieht also ein regelmäßiges Einkommen. Hinzu kommen 500 DM Kindergeld und 80 DM (173 DM) Wohngeld. Sein ältester Sohn Martin soll demnächst konfirmiert werden. Herr Sommer möchte dieses Ereignis gern in einem angemessenen Rahmen feiern und Martin dazu einen Konfirmationsanzug kaufen. Er wendet sich an das örtliche Sozialamt und beantragt eine einmalige Hilfe.

Um festzustellen, ob er einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat, wird folgende Bedarfsrechnung aufgestellt:

	früheres Bundesgebiet	neue Länder und Berlin-Ost
mtl. Bruttoarbeitsentgelt	2.800 DM	2.100 DM
Nettoarbeitsentgelt	2.030 DM	1.657 DM
Kindergeld	500 DM	500 DM
Wohngeld	131 DM	173 DM
<b>verfügbares Haushaltseinkommen</b>	<b>2.661 DM</b>	<b>2.330 DM</b>
Kosten für Arbeitsmittel	-10 DM	-10 DM
Absetzbetrag wegen Erwerbstätigkeit	-359 DM	-347 DM
<b>anzurechnendes Haushaltseinkommen</b>	<b>2.292 DM</b>	<b>1.973 DM</b>

Der Bedarf der Familie sieht dagegen so aus:

Regelsatz Haushaltsvorstand	539 DM	520 DM
Mehrbedarf für Alleinerziehende	216 DM	208 DM
Regelsatz Sohn, 13 Jahre	350 DM	338 DM
Regelsatz Sohn, 6 Jahre	296 DM	286 DM
Kosten der Unterkunft	737 DM	523 DM
Heizkosten	101 DM	92 DM
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>2.239 DM</b>	<b>1.967 DM</b>

*Da Siegfried Sommers Einkommen den errechneten Gesamtbetrag seiner Familie nur geringfügig übersteigt, kann das Sozialamt eine einmalige Leistung aus Anlaß des besonderen Familienereignisses und auch weitere einmalige Leistungen (z.B. Bekleidung, Hausrat) gewähren.*

Die andere Art der Sozialhilfe ist die „Hilfe in besonderen Lebenslagen“. Wie der Name schon sagt, ist sie für Menschen gedacht, die in besonderen Situationen Unterstützung brauchen. Solche Notlagen können durch Krankheit oder Behinderung, durch Schwangerschaft oder hohes Alter, durch Pflegebedürftigkeit oder durch irgendeinen Schicksalsschlag entstanden sein. Auch die Hilfe in besonderen Lebenslagen wird unabhängig davon gewährt, ob der einzelne seine Notlage verschuldet hat oder nicht. Entscheidend ist nur, daß der Hilfesuchende sich nicht ausreichend selbst helfen kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen erhält.

Wie die Hilfe in besonderen Lebenslagen im einzelnen aussieht, ist ab Seite 45 zu lesen.

## Herr Koch

ist arbeitslos, er hat für seine Frau und seine drei Kinder zu sorgen. Er erhält Arbeitslosenhilfe, 800 DM Kindergeld und 559 DM (482 DM) Wohngeld. Es besteht eine Familienhaftpflichtversicherung, für die im Monat 15 DM zu entrichten sind. Darüber hinaus müssen die Raten für ein Fernsehgerät bezahlt werden in Höhe von monatlich 150 DM.

Das anzurechnende Einkommen der Familie Koch setzt sich folgendermaßen zusammen:

	früheres Bundesgebiet	neue Länder und Berlin-Ost
Arbeitslosenhilfe	1.400 DM	1.070 DM
Kindergeld	800 DM	800 DM
Wohngeld	559 DM	482 DM
verfügbares Haushaltseinkommen	<u>2.759 DM</u>	<u>2.352 DM</u>
Haftpflichtversicherung	-15 DM	-15 DM
anzurechnendes Haushaltseinkommen	<u>2.744 DM</u>	<u>2.337 DM</u>
<i>Die Ratenzahlungen für das Fernsehgerät übernimmt das Sozialamt nicht und berücksichtigt sie auch nicht bei der Berechnung des Gesamtbedarfs, da es für Schulden normalerweise nicht aufkommen kann. Den tatsächlichen Bedarf der Familie Koch errechnet das Sozialamt so:</i>		
Regelsatz Haushaltsvorstand	539 DM	520 DM
Regelsatz Ehepartner	431 DM	416 DM
Regelsatz erstes Kind, 17 Jahre	485 DM	468 DM
Regelsatz zweites Kind, 13 Jahre	350 DM	338 DM
Regelsatz drittes Kind, 9 Jahre	350 DM	338 DM
Kosten der Unterkunft	889 DM	637 DM
Heizkosten	122 DM	108 DM
Gesamtbedarf	<u>3.166 DM</u>	<u>2.825 DM</u>

# Hilfe zur Arbeit

*Von diesem Betrag wird das anzurechnende Einkommen abgezogen, so daß Familie Koch monatlich 422 DM (488 DM) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhält und darüber hinaus im Bedarfsfall einen Anspruch auf einmalige Leistungen hat.*

Jeder muß zunächst seine Arbeitskraft einsetzen, um den Lebensunterhalt für sich und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sichern. Dies gilt auch bei eingeschränkter Arbeitsfähigkeit. Reicht der Erlös aus dieser Arbeit für die Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts nicht aus und gibt es auch keine andere Möglichkeit der Unterstützung, setzt die Sozialhilfe ein. Sozialhilfe soll und darf aber nur dann einspringen, wenn keine andere Möglichkeit mehr gegeben ist. Sozialhilfe bedeutet nicht nur finanzielle Zuwendungen, sondern auch Beratung und vor allen Dingen Hilfe zur Selbsthilfe. Das Sozialamt muß darauf hinwirken, daß arbeitsfähige Erwerbslose sich um Arbeit bemühen. Dabei hilft natürlich in erster Linie das Arbeitsamt, bei dem sich ein arbeitsfähiger Hilfeempfänger in regelmäßigen Abständen immer wieder melden muß. Wichtig ist auch zu wissen, daß

Berufsunfähigkeit nicht unbedingt mit Arbeitsunfähigkeit gleichzusetzen ist: Das Arbeitsamt finanziert ggf. Fortbildungen und Umschulungen, nach deren Abschluß man auf dem Arbeitsmarkt bessere Chancen hat.

Leider sind jedoch nicht immer alle Arbeitsfähigen und -willigen zu vermitteln. Viele Sozialämter leisten dann ganz konkret „Hilfe zur Arbeit“, indem sie selbst Arbeitsgelegenheiten schaffen. Dabei handelt es sich in der Regel um gemeinnützige und zusätzliche Arbeit und meist um eine Beschäftigung auf Zeit. Die Arbeit wird entweder mit dem üblichen Arbeitsentgelt entlohnt (d.h. mit dem Hilfesuchenden wird ein ganz normaler Arbeitsvertrag geschlossen, was auch alle Sozialversicherungen einschließt), oder der Empfänger erhält die übliche Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer Entschädigung für Mehraufwendungen.

Diese Arbeitsgelegenheiten sollen besonders jungen Menschen, die keine Arbeit finden können, und denjenigen, die

lange Zeit erwerbslos waren, helfen, daß sie in das Arbeitsleben integriert werden oder sich wieder an das Arbeitsleben gewöhnen können und somit später leichter zu vermitteln sind. Sie ermöglichen aber auch dem Sozialamt, die Arbeitsbereitschaft eines Hilfeempfängers zu überprüfen.

Des weiteren kann das Sozialamt durch Zuschüsse an Arbeitgeber oder sonstige geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, daß der Hilfeempfänger Arbeit findet. Auch Zuschüsse für Hilfeempfänger sind als Arbeitsanreiz möglich. Natürlich soll ein Hilfesuchender nur dann Arbeit leisten, wenn es für ihn zumutbar ist. Wenn er körperlich oder geistig nicht in der Lage ist, die angebotene Arbeit zu leisten, kann sie ihm nicht aufgezwungen werden. Dem Hilfeempfänger darf eine Arbeit vor allem nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel dann nicht gefährdet, wenn die Betreuung des Kin-

des in einer Tageseinrichtung sichergestellt ist. Der Träger der Sozialhilfe soll darauf hinwirken, daß Alleinerziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung angeboten wird.

Wer sich allerdings weigert, zumutbare Arbeit zu verrichten, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. In einer ersten Stufe ist die Hilfe um mindestens 25 v.H. des maßgebenden Regelsatzes zu kürzen. Das ist nicht ungerecht: Sozialhilfe ist eine staatliche Leistung, auf die jedermann ein gesetzlich verbürgtes Recht hat, wenn er in Not gerät. Er muß aber alles ihm Mögliche tun, diese Notlage – mit Hilfe des Sozialamtes – zu überwinden. Der Sinn der Sozialhilfe liegt also darin, daß sie für eine Übergangsphase praktische und finanzielle Hilfe leistet und sich dann selbst überflüssig macht. Im Anschluß an eine Arbeitsgelegenheit gelingt es Hilfeempfängern nämlich leichter, eine Stelle auf dem Arbeitsmarkt zu finden.

## Wann hat man Anspruch auf Sozialhilfe?

Anspruch auf Sozialhilfe hat jeder, der sich nicht selbst helfen kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen erhält. Dies schließt nicht aus, daß einzelne Leistungen der Sozialhilfe einkommensunabhängig mit oder ohne Kostenbeteiligung gewährt werden. Hierzu gehören z.B. die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt zur Verrichtung von einzelnen für den Lebensunterhalt erforderlichen Tätigkeiten oder die persönliche Hilfe im Rahmen der Altenhilfe. Zur Selbsthilfe gehört vor allem auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Das Sozialamt kann daher Leistungen kürzen und in besonderen Fällen sogar versagen, wenn sich jemand weigert, eine zumutbare Arbeit oder Arbeitsgelegenheit anzunehmen. Von der Kürzung oder Versagung dürfen allerdings die Haushaltsange-

hörigen, denen ein eigener Anspruch auf Sozialhilfe zusteht, nicht betroffen werden.

Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat, wer seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder überhaupt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen kann; Anspruch auf Hilfe in besonderen Lebenslagen haben u.a. Kranke, werdende Mütter, Wöchnerinnen, Behinderte, Pflegebedürftige und alte Menschen, soweit ihnen nicht zugemutet werden kann, sich aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen selbst zu helfen.

Keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat also,

- wer genug Einkommen bezieht oder ausreichend Hilfe von Verwandten, Versicherungen, vom Arbeitsamt oder von anderen Stellen erhält;
- wer über so viel Vermögen verfügt, daß er sich durch dessen Erträge oder Verwertung selbst helfen kann.

Dabei zählt aber nur das „einzusetzende“ Vermögen. Das

heißt: Niemandem wird zugemutet, seine gesamte Habe einzusetzen, um leben zu können. Die Sozialhilfe darf z.B. nicht davon abhängig gemacht werden, daß ein angemessenes selbstgenutztes Hausgrundstück oder der angemessene Hausrat verkauft oder Barbeträge auf dem Sparkonto bis zum letzten Pfennig verbraucht werden. Hier gibt es „Schonbeträge“ von 2.500 DM (bei der Hilfe zum Lebensunterhalt) bis zu 8.000 DM (z.B. bei der Blindenhilfe). Hinzu kommen Familienzuschläge von 500 DM bzw. 1.200 DM.

Sozialhilfe steht also nicht nur völlig Mittellosen zu, sondern kann durchaus auch Beziehern niedriger oder unter Umständen mittlerer Einkommen gewährt werden – ganz gleich, ob es sich bei diesem Einkommen nun um Lohn, Rente, Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz oder Arbeitslosenunterstützung handelt. Allerdings wird dieses Einkommen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt voll, bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen dagegen nur soweit zumutbar im

Rahmen bestimmter Einkommensgrenzen angerechnet.

Wer mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt zusammenlebt, bei dem wird vermutet, daß er von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält.

Personen, die in „eheähnlicher Gemeinschaft“ leben, dürfen nicht bessergestellt werden als Ehegatten.

In einer eheähnlichen Gemeinschaft wird vorausgesetzt, daß der Partner – genauso wie ein Ehepartner – den Hilfesuchenden mit vorhandenem Einkommen und Vermögen unterstützt. Die Sozialhilfe setzt nur ergänzend ein.

## Übernimmt die Sozialhilfe auch Schulden?

Jeder Bürger weiß in der Regel, ob und bei wem er wie viele Schulden hat. Meistens handelt es sich dabei um Kreditverpflichtungen bei Banken und Sparkassen. Viele private Haushalte nehmen heute für die Finanzierung einer größeren Anschaffung einen Ratenkredit auf. Dabei spielt der Wechsel von Lebenssituationen oft eine große Rolle. Dies kann z.B. sein, wenn Jugendliche aus dem Elternhaus in die erste eigene Wohnung ziehen, wenn Familien gegründet werden und wenn nach dem ersten Kind bald das zweite folgt. Dann werden die zusätzlichen finanziellen Belastungen oder der Ausfall eines zweiten Einkommens häufig durch Ratenkredite überbrückt. Meistens sind es Ratenkredite mit einer Laufzeit von mehreren Jahren und einer durchschnittlichen

Kredithöhe von 5.000 bis 10.000 DM. Aber nicht nur Banken und Sparkassen vergeben Kredite, sondern auch bei Versand- und Kaufhäusern kann man finanzielle Verpflichtungen in Form von Schulden haben. Nicht wenige Haushalte bezahlen ihre Bestellungen bei Versandhäusern, indem sie bei einer Bank, die mit dem Versandhaus zusammenarbeitet, einen Kredit aufnehmen.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, an das Versandhaus drei, sechs, neun oder zwölf Monate lang Raten zu zahlen, bis der volle Kaufpreis beglichen ist.

Besonders häufig sind beispielsweise auch Überziehungskredite des Bankkontos (= Dispositionskredite). Hier gewähren die Banken dem Kunden bei regelmäßigem Einkommen oftmals einen Kredit bis zur Höhe des dreifachen Monatseinkommens.

Weitere mögliche Verschuldungsformen sind Versicherungsschulden, Mietschulden, Schulden bei Strom- und/oder Wärmeversorgungsunterneh-

men, Schulden aus Unterhaltsverpflichtungen usw.

Was aber passiert, wenn sich das Leben durch unvorhergesehene Ereignisse plötzlich ändert, die fälligen Raten nicht mehr gezahlt werden können und die Schulden durch den Zahlungsverzug (Verzugszinsen!) – statt abzunehmen – Monat für Monat größer werden? Ein aufgenommenen Kredit ist dann durchaus kein Normalfall mehr, sondern kann für die Betroffenen sehr schnell zum Verhängnis werden.

Ein Anspruch auf die Übernahme von Schulden durch die Sozialhilfe besteht normalerweise nicht. Es gibt aber Ausnahmen. Im Einzelfall kann das Sozialamt z.B. Schulden übernehmen, die die Sicherung der angemessenen Unterkunft gefährden – also Mietschulden oder auch Zinsraten bei Hausbesitz, nicht aber die Tilgungsraten.

Im Rahmen der Beratungspflicht sollen die Sozialämter die Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe

zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, durch Beratung und Unterstützung fördern. Hierzu gehört auch der Hinweis auf das Beratungsangebot von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege (wie z.B. Diakonisches Werk, Caritas). Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen erforderlich, so soll das Sozialamt auf ihre Inanspruchnahme hinwirken.



**Hinweise und Hilfe für überschuldete Familien bietet die kostenlose Broschüre**

„Was mache ich mit meinen Schulden? Hilfe für überschuldete Familien durch Schuldnerberatung!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin.

Diese Broschüre enthält auch eine Zusammenstellung der Anschriften der Schuldner-

beratungsstellen in Ost- und Westdeutschland. Schuldnerberatungsstellen beraten bei hoher Verschuldung bzw. Überschuldung (eingetretene Zahlungsunfähigkeit) unentgeltlich.

Einige Länder haben Stiftungen eingerichtet für „Familien in Not“, aus denen unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse für die Abtragung von Schulden gewährt werden können.



**Einen Überblick über die Möglichkeiten einer Restschuldbefreiung bietet die kostenlose**

Broschüre „Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner“ des Bundesministeriums der Justiz, 53170 Bonn.

# Einsetzen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist regelmäßig eine „nachrangige“ Hilfe, d.h.: Bevor sie gewährt wird, müssen zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe ausgeschöpft sein.

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Sozialamt (auch dem nicht zuständigen) bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe vorliegen. Sie soll vorbeugend gewährt werden, wenn dadurch eine drohende Notlage abgewendet werden kann.

Sie soll auch nach Beseitigung einer Notlage gewährt werden, wenn dies geboten ist, um die Wirksamkeit der gewährten Hilfe zu sichern.

Die Sozialhilfe richtet sich immer nach der Besonderheit des Einzelfalls, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Wünschen des Hilfeempfängers soll dabei entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.

# Was muß man tun, um Sozialhilfe zu erhalten?

## Welches Sozialamt ist

**zuständig?** Zuständig für die Sozialhilfe ist das Sozialamt der Stadt oder des Landkreises, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält – also nicht unbedingt das Sozialamt des Ortes, in dem er polizeilich gemeldet ist. In besonderen Fällen können auch andere Stellen zuständig sein. In jedem Fall aber sollte man sich zuerst an das örtliche Sozialamt wenden, das dann gegebenenfalls das Weitere veranlaßt.

## Wie stelle ich einen

**Antrag?** Die Sozialhilfe setzt ein, sobald das Sozialamt (auch das nicht zuständige) von der Notlage eines Menschen erfährt, dem Sozialhilfe zusteht. Es muß also nicht notwendigerweise erst ein förmlicher Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden. Trotz-

dem empfiehlt es sich, einen solchen Antrag beim Sozialamt zu stellen, und zwar schriftlich. Das gilt sowohl für den ersten Antrag als auch für spätere Anträge auf weitere Leistungen. Zuvor aber sollte man sich eingehend darüber informieren, welche Hilfe man in Anspruch nehmen kann. Die Sozialämter sind zu entsprechender Auskunft und Beratung verpflichtet. Das bedeutet auch, daß sie Möglichkeiten aufzeigen müssen, nach denen man gar nicht gefragt hat, weil man sie nicht kannte; sie müssen andere Stellen nennen, wenn sie nicht zuständig sind usw. Dies alles ist im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches geregelt. Aber auch Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfegruppen und andere Stellen informieren und beraten über Sozialhilfe.

## Welche Unterlagen muß ich mitbringen?

Wenn Sie Sozialhilfe in irgendeiner Form beantragen, sind Sie zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, Sie müssen alle für die Bearbeitung eines solchen Antrages notwendigen Tatsachen angeben und Nachweise vorlegen. Erst dann kann das Sozialamt darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang Sie Hilfe erhalten können.

Bei Ihrem ersten Besuch im Sozialamt sollten Sie möglichst alle Unterlagen mitbringen, die über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse Auskunft geben, also z.B.:

**Einkommensnachweis, Mietvertrag, Rentenbescheid, Belege über Versicherungsbeiträge, Personalausweis, Kindergeldbescheid, Wohngeldbescheid, Schwangerschaftsattest, Scheidungs- und Unterhaltsurteile, Heizkostenquittung, Arbeitslosengeld- oder Arbeitslosenhilfebescheid, Schwerbehindertenausweis, ggf. Sozialversicherungsausweis.**

Aber auch, wenn Sie diese Papiere nicht griffbereit haben, können Sie sofort Sozialhilfe beantragen: Die erforderlichen Unterlagen können ja nachgereicht werden.

Wenn Sie einen schriftlichen Antrag stellen, machen Sie sich davon einen Durchschlag oder eine Kopie. Das Sozialamt muß Ihnen auf Grund Ihres Antrags einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung ausstellen: Bestehen Sie notfalls darauf. Das kann wichtig werden, falls Sie später gegen die Entscheidung des Sozialamtes Widerspruch einlegen oder sogar Klage beim Verwaltungsgericht einreichen wollen. Die Mitarbeiter der Sozialämter sind zu Rat und Hilfe verpflichtet, aber vielfach so überlastet, daß nicht jeder Hilfesuchende sofort zufriedengestellt werden kann. Die Anträge müssen schließlich sorgfältig geprüft werden.

Trotzdem müssen Sie in einer dringenden Notlage nicht warten, bis Ihr Antrag bearbeitet und beschieden wird: Wer am Tag der Antragstellung keinen Pfennig Geld mehr hat, kann

einen Vorschuß verlangen, der ihm hilft, die Zeit bis zum Erhalt des Sozialhilfebescheides zu überbrücken, und der dann verrechnet wird. Denn die Sozialhilfe hat laut Gesetz in dem Moment einzusetzen, in dem das Sozialamt von der Notlage eines Menschen erfährt.

## Wie kann ich mich gegen Entscheidungen des Sozialamtes wehren?

Wenn Sie Grund zu der Annahme haben, daß Ihnen mehr zusteht, als Ihnen gewährt wird, können Sie gegen den Bescheid des Sozialamtes Widerspruch erheben.

Der Bescheid des Sozialamtes ist ein Verwaltungsakt, den Sie im Verwaltungswege (Widerspruchsverfahren) und vor dem Verwaltungsgericht (Klageverfahren) überprüfen lassen können.

Folgendes ist dabei wichtig: Der schriftliche Bescheid des Sozialamtes (darauf haben Sie übrigens ein Recht) enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. In dieser Rechtsbehelfsbelehrung erfahren Sie, wo und bis wann Sie sich gegen den Bescheid wehren können.

Ein Widerspruch wird bei dem Sozialamt eingelegt, das den Bescheid erlassen hat. Hierauf ergeht ein schriftlicher Widerspruchsbescheid, den Sie mit der Klage beim Verwaltungsgericht anfechten können. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs oder für die Klageerhebung beträgt in der Regel einen Monat ab Bekanntgabe des Bescheides. Fehlt in dem ursprünglichen Bescheid die Rechtsbehelfsbelehrung oder die Angabe der Frist, so können Sie innerhalb eines Jahres den Rechtsbehelf einlegen.

Ein Widerspruchsverfahren kann unter Umständen einige Zeit in Anspruch nehmen. Wenn Sie sich aber in einer akuten Notlage befinden, die sofort behoben werden muß, können Sie beim Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung beantragen, d.h.: schon während das Widerspruchsverfahren läuft, kann das Gericht darüber entscheiden, ob vorläufig Sozialhilfe zu leisten ist. Hierbei muß das Gericht nach Darlegung der Gründe zu der Überzeugung kommen, daß Sie sich in einer akuten Notlage befinden, die

eine sofortige Hilfe des Sozialamtes erforderlich macht. Das Verwaltungsgericht entscheidet dann, ob dem Antrag stattgegeben wird.

Der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Sozialamtes sollte nur erfolgen, wenn es wirklich gute Gründe für ihn gibt. Also etwa dann, wenn das Sozialamt Ihnen eine Kleidungsbeihilfe verweigert, obwohl Sie dringend einen Wintermantel brauchen und ihn auf andere Weise nicht erhalten können, oder wenn bestimmte Beweismittel – Papiere, Unterlagen – nicht berücksichtigt worden sind (siehe im übrigen auch: Beratungs- und Prozeßkostenhilfe Seite 78–79).

# Muß Sozialhilfe zurückgezahlt werden?

Sozialhilfe muß normalerweise **nicht** zurückgezahlt werden. Geldleistungen werden in aller Regel als nicht rückzahlbare Leistungen gewährt. Es gibt aber Ausnahmen: In besonderen Fällen können Geldleistungen vom Sozialamt auch als Darlehen gewährt werden, vor allem, wenn es sich nur um vorübergehende Notlagen (bis sechs Monate) handelt. Sollte sich jedoch herausstellen, daß die Notlage länger dauert, so verzichtet das Sozialamt in der Regel auf die Rückzahlung des Darlehens. Eine Leistung als Darlehen kommt z.B. auch dann in Betracht, wenn von einer Verwertung des Vermögens deswegen abgesehen wird, weil sie unwirtschaftlich wäre.

Erwachsene, die sich oder ihre Angehörigen vorsätzlich oder grob fahrlässig in eine Notlage bringen und dadurch Leistungen der Sozialhilfe auslö-

sen, müssen die Sozialhilfekosten ersetzen. Wenn also z.B. jemand wegen Schwarzarbeit nicht krankenversichert ist und es einfach „darauf ankommen läßt“, hat er zwar einen Anspruch auf Sozialhilfe – sie muß jedoch zurückgezahlt werden. Allerdings kann das Sozialamt auf die Rückzahlung verzichten, wenn sie eine Härte bedeuten würde. Also etwa dann, wenn die Rückzahlung eine neu aufgebaute Existenz gefährden würde.

Auch die Erben eines Sozialhilfeempfängers können unter Umständen zum Ersatz der Sozialhilfekosten verpflichtet sein. Der Erbe haftet höchstens mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Nachlasses. Außerdem gibt es Freibeträge.

Sozialhilfe, die rechtswidrig, z.B. durch bewußt falsche Angaben erwirkt worden ist,

kann ebenfalls zurückgefordert werden. Erhält der Rückzahlungspflichtige weiterhin Hilfe zum Lebensunterhalt, so kann diese bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche mit den Rückforderungsansprüchen aufgerechnet werden. Das gleiche gilt auch, wenn der Hilfeempfänger z.B. vom Sozialamt Zahlungen für die Kosten der Unterkunft erhalten und trotzdem die laufende Miete nicht an den Vermieter gezahlt hat, so daß das Sozialamt für die Mietrückstände zur Erhaltung der Wohnung und Vermeidung von Obdachlosigkeit für diese Beträge erneut aufkommt. Sonst aber gilt der Grundsatz: Sozialhilfe muß nicht zurückgezahlt werden.

Wohl aber muß Sozialhilfe in vielen Fällen verrechnet werden, z.B. mit Rentennachzahlungen oder Unterhaltsleistungen. Wer ein halbes Jahr auf seine Rente oder auf die Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehepartners warten muß, in dieser Zeit Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt bekommt und dann nach diesem halben Jahr von der Rentenanstalt bzw.

vom unterhaltspflichtigen Geschiedenen eine entsprechende Nachzahlung erhält, muß diese Nachzahlung natürlich mit der Sozialhilfe verrechnen, aber nur in Höhe der tatsächlich geleisteten Hilfe. Sonst würde er ja für dieses halbe Jahr sowohl Rente oder Unterhalt als auch Sozialhilfe beziehen. Eine solche Verrechnung von Nachzahlungen ist also etwas anderes als eine Rückzahlung.

# Müssen meine Verwandten dafür zahlen, daß ich Sozialhilfe bekomme?

Eltern sind gegenüber ihren Kindern unterhaltspflichtig, Kinder gegenüber ihren Eltern, so will es das Bürgerliche Gesetzbuch. Das gleiche gilt für Ehepartner, und zwar in vielen Fällen auch nach einer Scheidung, soweit nicht etwas anderes wirksam vereinbart worden ist. Darum erkundigt sich das Sozialamt in jedem Fall danach, ob ein Hilfesuchender statt der Sozialhilfe vom Staat nicht Unterhalt von unterhaltspflichtigen Angehörigen oder vom früheren Ehepartner zu bekommen hätte. Denn grundsätzlich soll die Sozialhilfe immer erst einsetzen, wenn alle anderen zur Hilfe Verpflichteten ihrer Pflicht nicht nachkommen. Das Sozialamt kann u.U. auch den Hilfesuchenden darauf verweisen, daß er seine Unterhaltsansprüche zunächst selbst geltend macht.

Was aber, wenn z.B. ein geschiedener Ehemann seiner

Unterhaltspflicht nicht nachkommt und die Frau deshalb ohne ausreichende Hilfe dasteht? Auch in solchen Fällen hilft das Sozialamt: Es leistet Sozialhilfe, versucht aber gleichzeitig, die entstandenen Kosten von den Unterhaltspflichtigen einzutreiben. Die Ansprüche auf Unterhaltszahlung gehen dann bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Sozialamt über. Dies geschieht natürlich nur dann, wenn die Unterhaltspflichtigen zur Erstattung der geleisteten Hilfe in der Lage sind.

Das Bundessozialhilfegesetz bestimmt, daß der Unterhaltspflichtige sein Einkommen und Vermögen generell einzusetzen hat. Es gelten für ihn alle im Gesetz vorgesehenen Absetzmöglichkeiten vom Einkommen und die Härtebestimmungen für das einzusetzende Vermögen. Das Bundessozialhilfegesetz selbst ent-

## Berta Sommer

ist 73 Jahre alt und Witwe, sie hat keine Kinder. Da Frau Sommer nie erwerbstätig war, hat sie keine eigenen Rentenansprüche, sondern lebt von ihrer Witwenrente recht bescheiden. Sie erhält 221 DM (166 DM) Wohngeld im Monat. Ihr Neffe steckt ihr hin und wieder etwas Geld zu, damit sie sich z.B. einen neuen Mantel kaufen kann. Ihre Nachbarin hat ihr schon ein paar-mal geraten, sich doch ans Sozialamt zu wenden, um prüfen zu lassen, ob sie Anspruch auf Sozialhilfe hat. Frau Sommer befürchtet aber, daß ihr Neffe

dann zu Zahlungen an sie verpflichtet werden kann. Das will sie auf gar keinen Fall. Schließlich ringt sie sich doch durch und geht zum Sozialamt. Dort wird ihr erklärt, daß zwar unter bestimmten Voraus-

setzungen Kinder zu Zahlungen für ihre Eltern verpflichtet sind, aber nicht Neffen oder Nichten zu Zahlungen für Tanten oder Onkel.

Das Einkommen von Frau Sommer errechnet sich folgendermaßen:

	früheres Bundesgebiet	neue Länder und Berlin-Ost
Witwenrente (nach Abzug der Pflichtversicherungsbeitr.)	800 DM	730 DM
Wohngeld	221 DM	166 DM
verfügbares Haushaltseinkommen	<u>1.021 DM</u>	<u>896 DM</u>
Ihr Bedarf sieht dagegen so aus:		
Regelsatz Haushaltsvorstand	539 DM	520 DM
Kosten der Unterkunft	468 DM	315 DM
Heizkosten	67 DM	60 DM
Gesamtbedarf	<u>1.074 DM</u>	<u>895 DM</u>

*Die Differenz zwischen Einkommen und Bedarf beträgt in den alten Bundesländern 53 DM, die Frau Sommer jetzt monatlich als Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt erhält. Zusätzlich hat sie bei Bedarf Anspruch auf einmalige Leistungen (z.B. Bekleidung, Hausrat, Wohnungsrenovierung usw.). In den neuen Bundesländern erhält Frau Sommer keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Bei Bedarf kann sie jedoch einmalige Leistungen erhalten.*

hält keine detaillierten Vorschriften über die Festsetzung der Höhe des Unterhaltsbeitrages. In der Praxis erfolgt die Festsetzung häufig nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt. Über das Bestehen oder Nichtbestehen zivilrechtlicher Unterhaltsansprüche sowie deren Höhe entscheidet bei Uneinigkeit letztlich das Familiengericht.

Sind die Unterhaltspflichtigen ebenfalls bedürftig, vielleicht sogar selbst Sozialhilfeempfänger, brauchen sie selbstverständlich nicht für die Sozialhilfeleistungen aufzukommen, die ihre Angehörigen erhalten.

An die Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren minderjährigen unverheirateten Kindern werden strengere Anforderungen gestellt, weil eine gesteigerte Unterhaltspflicht besteht. Entferntere Verwandte werden auf keinen Fall herangezogen, auch wenn sie nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtig sind: Kein Enkel muß also z.B. für Sozialhilfeleistungen aufkom-

men, die sein Großvater erhalten hat.

In Härtefällen sollen auch die nahen Verwandten geschont werden. So sollen vor allem die Eltern behinderter und pflegebedürftiger Erwachsener, denen nach Vollendung des 21. Lebensjahres „Eingliederungshilfe“ (siehe Seite 47) oder „Hilfe zur Pflege“ (siehe Seite 51) gewährt wird, nicht als Unterhaltspflichtige in Anspruch genommen werden.

Nach dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz dürfen auch Verwandte ersten Grades (also die Eltern) einer Hilfeempfängerin nicht herangezogen werden, wenn die Hilfeempfängerin schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut.

Lebt eine minderjährige Hilfeempfängerin, die schwanger ist oder ihr noch nicht 6 Jahre altes Kind betreut, bei ihren Eltern, so darf das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteiles bei der Hilfewährung nicht berücksichtigt werden.

## Kann man neben

Niemand wird von der Sozialhilfe ausgeschlossen, nur weil er bereits Kindergeld, Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, Erziehungsgeld, Wohngeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder andere staatliche Hilfen erhält. Denn in vielen Fällen reicht das Einkommen trotz dieser Hilfen nicht aus, um die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern.

### Wohngeld

Wohngeldberechtigte, die zugleich Sozialhilfe erhalten, brauchen in der Regel keinen Wohngeldantrag zu stellen. Sie erhalten ein pauschalisiertes Wohngeld, das zusammen mit der Sozialhilfe gezahlt wird. Für den einzelnen Berechtigten ändert sich durch die Pauschalierung die Gesamtsumme der ihm zustehenden Leistungen nicht.

# Sozialhilfe auch noch ... erhalten?

Die Broschüre „Wohngeld“ ist bei den Wohngeldstellen sowie beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin, kostenlos erhältlich.

Grundsätzlich aber deckt die Sozialhilfe nur den Bedarf, der nicht auf andere Weise gedeckt werden kann: Zunächst also müssen alle anderen Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, dann erst übernimmt das Sozialamt den noch nicht gedeckten Restbedarf.

## Kindergeld

Vielfach ist zu hören, daß Sozialhilfeempfänger kein Kindergeld bekommen. Das ist so nicht richtig: Auch Sozialhilfeempfänger erhalten Kindergeld, müssen es aber bei der Sozialhilfe als Einkommen

anrechnen lassen. Für einen Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt z.B. werden für seine Kinder die entsprechenden Regelsätze angesetzt – sodann wird das Kindergeld wie sein übriges Einkommen von der Sozialhilfe abgezogen, und nur der übrigbleibende Betrag wird ihm ausgezahlt. Wenn dies nicht so wäre, würde er für den gleichen Zweck – nämlich für den Lebensunterhalt seiner Kinder – zweimal vom Staat finanzielle Hilfen erhalten: einmal Kindergeld und einmal die Regelsatzbeträge für seine Kinder.



Ein Kindergeld-Merkblatt ist kostenlos erhältlich beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

11018 Berlin.

## Kann man als

Auch eine Leistung nach dem **Unterhaltsvorschußgesetz** gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen (vergl. Seite 65). Diese Leistung schließt den Sozialhilfeanspruch des Kindes nicht aus. Sie wird als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz angerechnet, d.h., nur der Differenzbetrag wird ausgezahlt.

Das **Erziehungsgeld** nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz wird dagegen nicht auf die Sozialhilfe angerechnet, sondern zusätzlich gewährt (vergl. Seite 66).

Keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben gem. § 26 Bundessozialhilfegesetz Auszubildende, deren Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) „dem Grunde nach förderungsfähig“ ist.

Es kommt also nicht darauf an, ob jemand tatsächlich eine solche Förderung erhält, sondern darauf, ob die Ausbildung als solche gefördert werden kann. Wenn der Staat durch die genannten speziellen Förderungsgesetze bestimmt, unter welchen Voraussetzungen er diese Ausbildungen unterstützt, dann kann er nicht, wenn diese Voraussetzungen fehlen, aufgrund eines anderen Gesetzes (BSHG) gleichwohl die Ausbildung finanzieren. Mit dieser Regelung wird auch verhindert, daß Studenten nicht zurückzahlende Sozialhilfe erhalten und damit denen gegenüber begünstigt wären, die

# Auszubildender Sozialhilfe erhalten?



die darlehensweise gewährten BAföG-Leistungen zurückzahlen müssen.

Auf Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen, Schüler von Fach- und Berufsfachschulen, die bei ihren Eltern oder nicht notwendigerweise auswärts wohnen, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Gleiches gilt für im Elternhaus untergebrachte Lehrlinge und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

(§ 26 Abs. 2 BSHG)

Soweit allerdings bei einem einzelnen Auszubildenden aufgrund der konkreten Lebenssituation besondere, nicht ausbildungsgeprägte Bedarfe gegeben sind, hat die

Sozialhilfe bei Bedürftigkeit zusätzlich einzutreten. So ist die Gewährung eines Mehrbedarfs im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt, z.B. wegen Schwangerschaft oder für Alleinerziehende, durch die Regelung des § 26 Bundessozialhilfegesetz nicht ausgeschlossen.



In besonderen Härtefällen kann auch während

einer Ausbildung Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden, wenn etwa das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Behinderung länger dauert, als es durch BAföG gefördert wird, und kurz vor dem Examen auch keine ausreichenden eigenen Mittel vorhanden sind und der

erfolgreiche Abschluß des Studiums gefährdet wäre.

Soweit solche besonderen Situationen in den stärker pauschalieren Förderungen nach BAföG oder SGB III nicht berücksichtigt werden, kann ein besonderer Härtefall gegeben sein. In einer solchen Situation soll dann durch Leistungen der Sozialhilfe die Chance gewahrt werden, die Ausbildung abzuschließen. Das zuständige Sozialamt muß in jedem Einzelfall beurteilen, ob und in welcher Höhe Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden kann. Soweit es zumutbar ist, hat der Einsatz der eigenen Arbeitskraft den Vorrang. In Fällen von kurzer Dauer kann einem Auszubildenden im Rahmen der Sozialhilfe auch ein Darlehen gewährt werden, das er nach Abschluß seiner Ausbildung zurückzahlt.

Auch hier gilt wieder der Grundsatz: Die Hilfe zum Lebensunterhalt soll möglichst nur einen kurzen Zeitraum umfassen, um die Situation des Hilfeempfängers soweit zu verbessern, daß er

wieder selbst für seinen Lebensunterhalt sorgen kann.

Die BAföG-Broschüre erhalten Sie kostenlos beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn.

Die Broschüre „Arbeitsförderung – SGB III“ ist kostenlos erhältlich beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 53107 Bonn.

# Hilfe in besonderen Lebenslagen

Hilfe in besonderen Lebenslagen wird Personen gewährt, die in einer besonderen Lebenssituation wie Pflegebedürftigkeit, hohes Alter, Krankheit, Behinderung oder bei besonderen sozialen Schwierigkeiten Unterstützung benötigen. Diese Hilfe erhalten auch Personen, die für ihren Lebensunterhalt noch selbst sorgen können, aber wegen besonderer Bedarfssituationen auf die Hilfe der Allgemeinheit angewiesen sind. Entscheidend ist allein, daß dem Hilfesuchenden aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten ist. Das Einkommen ist im Rahmen bestimmter Einkommensgrenzen einzusetzen. Das Einkommen unterhalb der im Einzelfall anzuwendenden Einkommensgrenze bleibt in der Regel anrechnungsfrei. Das die Einkommensgrenze übersteigende Einkommen ist in angemessenem Umfang einzusetzen. Besondere Bedeutung für

die Hilfe in besonderen Lebenslagen hat die generelle Festlegung im Bundessozialhilfegesetz, daß die offene Hilfe Vorrang gegenüber der stationären Hilfe hat. Die erforderliche Hilfe ist daher soweit wie möglich außerhalb von Heimen zu gewähren. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine geeignete stationäre Hilfe zumutbar und eine ambulante Hilfe mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

**!** Zur vollen Ausschöpfung der im BSHG vorgesehenen Möglichkeiten der Hilfe in besonderen Lebenslagen ist ein Netz von sozialen Einrichtungen und Diensten erforderlich, die in den neuen Bundesländern noch nicht überall eingerichtet sind.

Die Träger der Sozialhilfe sind indes verpflichtet, auf die Schaffung ausreichender sozialer Dienste

und Einrichtungen hinzuwirken. Im Einigungsvertrag wurde geregelt, daß gesetzliche Ansprüche aus dem BSHG von den Trägern der Sozialhilfe in den neuen Bundesländern nur insoweit zu erfüllen sind, als die im Einzelfall dafür erforderlichen Dienste und Einrichtungen in dem Gebiet der neuen Bundesländer mit Ausnahme des gesamten Landes Berlin vorhanden oder sonst mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erreichbar sind.

## Hilfe zum Sicherung der

Die Sozialhilfe kommt nicht nur bei einer bestehenden Notlage in Betracht, sie ist auch vorbeugend möglich, um das Entstehen einer Notlage zu verhindern. Diesen Zielen dient die Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage.

Sie kann Personen gewährt werden, denen eine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage fehlt oder bei denen sie gefährdet ist. Die Hilfe soll dazu dienen, ihnen den Aufbau oder die Sicherung einer Lebensgrundlage durch eigene Tätigkeit zu ermöglichen. Sie soll in der Regel nur gewährt werden, wenn sonst voraussichtlich Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden muß. Weiter muß die begründete Aussicht bestehen, mit der Hilfe den Aufbau oder die Sicherung einer Existenzgrundlage zu gewährleisten. Dazu bedarf es der fachlichen und persönlichen Eig-

## Aufbau oder zur Lebensgrundlage

nung des Hilfesuchenden und der Eignung der zu fördernden Tätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Praktisch kommt für diese Hilfe hauptsächlich der Aufbau oder die Sicherung einer selbständigen Existenz in Betracht, z.B. durch Einrichtung eines kleinen Ladens oder Betriebes, durch Beschaffung von Maschinen und Geräten, durch Beschaffung eines Fahrzeuges zur Erreichung des Arbeitsplatzes.

Die Hilfe kann als Beihilfe, Darlehen, persönliche Hilfe oder Sachleistung (z.B. Bereitstellung von Räumen oder Maschinen) bewilligt werden. Bei der Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage handelt es sich um eine Kann-Leistung, auf die der Hilfesuchende keinen Rechtsanspruch hat. Die Gewährung der Leistungen steht im Ermessen des Trägers der Sozialhilfe.

## Wie hilft das Sozialamt den Behinderten?

Wer körperlich, geistig oder seelisch auf Dauer wesentlich behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – wie Krankenkasse, Rentenversicherung oder Arbeitsverwaltung – gewährt wird.

**!** In den neuen Bundesländern, mit Ausnahme von Berlin-Ost, hängt die Eingliederungshilfe derzeit noch davon ab, daß die im Einzelfall erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen vorhanden oder erreichbar sind.

Aufgabe der Eingliederungshilfe für Behinderte ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Weiteres Ziel ist, den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern. Mit anderen Worten: Die Eingliederungshilfe soll den Behinderten zu einem weitgehend selbständigen Leben befähigen. Dazu gehört vor allem, daß er einen angemessenen Beruf ausüben und möglichst unabhängig von Pflege leben kann. Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind vor allem:

- ärztliche Behandlung oder sonstige ärztlich verordnete Maßnahmen zur Verhütung, Beseitigung oder Milderung der Behinderung: Hierzu gehört die gesamte Krankenbehandlung ambulant oder im Krankenhaus einschließlich Arzneien und Heilmittel, Bestrahlungen, Kuren in geeigneten Kur- oder Badeorten sowie ärztlich verordnete Heilgymnastik.
- Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln: Als Hilfsmittel kommen Hörgeräte, Sprachübungsgeräte für Sprachbehinderte, Blindenschreibmaschinen, Blindenhunde u.ä. in Betracht. Zu den Hilfsmitteln kann in besonders gelagerten Einzelfällen auch ein Kraftfahrzeug gehören. Der Behinderte muß wegen der Art und Schwere seiner Behinderung vor allem zur Berufsausübung oder zu seiner Ausbildung auf die regelmäßige Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sein. Diese Hilfe kann auch als Darlehen gewährt werden.
- Heilpädagogische Hilfen für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen: Dies sind z.B. Fördermaßnahmen im Rahmen der Betreuung in einer Kindertagesstätte. Erfordert die Behinderung Hilfe in einem Heim, so können die Kosten dafür ganz oder teilweise von der Sozialhilfe übernommen werden.

■ Hilfe zu der im Einzelfall möglichen schulischen und beruflichen Ausbildung und zur Erlangung eines Platzes im Arbeitsleben, wozu auch die Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte gehören kann: Zu diesen Hilfen gehört vor allem die in Ergänzung des Schulunterrichts notwendige heil- oder sozialpädagogische Betreuung in einer Tagesstätte oder in einem Heim einschließlich der notwendigen Fahrtkosten dorthin. Unter Umständen können auch Kosten für Nachhilfeunterricht hierunter fallen.

■ Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte ist Behinderten zu gewähren (Rechtsanspruch), bei denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, die aber die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte erfüllen (Aufnahme-

voraussetzungen). Die Hilfe in einer sonstigen, der Werkstatt für Behinderte vergleichbaren Beschäftigungsstätte kann gewährt werden.

Die Werkstatt für Behinderte ist eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, die dem Behinderten einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Beschäftigung bietet, auch wenn dies in nur sehr geringem Maße möglich ist. Die Behinderten erhalten von der Werkstatt ein nach ihrer Arbeitsleistung bemessenes Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt, das in der Regel zu mindestens 70% hierfür auszuschütten ist. Sie sind kranken- und rentenversicherungssicher und haben arbeitnehmerähnliche Rechte, wie z.B. geregelte Arbeitszeit, Urlaubsanspruch, Recht auf Lohnfortzahlung usw. Durch Werkstatträte können sie in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt mitwirken. Die Hilfe auf Erlangung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeits-

markt ist eine vorrangige Aufgabe der Arbeitsverwaltungen und der Hauptfürsorgestellen nach dem Arbeitsförderungsrecht und dem Schwerbehindertengesetz.

- Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des Behinderten entspricht:

Diese Hilfe umfaßt auch die notwendigen Umbauten zur behindertengerechten Gestaltung einer Wohnung, wie z.B. den Bau einer Rampe für Rollstuhlfahrer, Beseitigung von Schwellen, Verbreiterung von Türen.

- Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft: Hierzu gehören u.a. Besuche von Veranstaltungen, die Mitgliedschaft in einem Verein, Kauf von Büchern und Zeitungen sowie Fernsehen, wenn wegen der Schwere der Behinderung anders eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist. In Fällen besonders schwerer Behinderung können auch die Kosten für die monat-

liche Grundgebühr des Telefons übernommen werden.

Erfordern die Maßnahmen der Eingliederungshilfe die Begleitung des Behinderten, so können auch hierfür die Kosten getragen werden. Soweit es um heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, Hilfe zur Schul- und Berufsausbildung oder um besondere Hilfen in solchen Fällen geht, in denen bei jungen Behinderten eine Schulbildung nicht möglich ist, werden diese Hilfen weitgehend ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt; dies gilt insbesondere, wenn die Hilfefewährung in besonderen Einrichtungen erfolgt. Bei den anderen Eingliederungsmaßnahmen soll von der Inanspruchnahme unterhaltspflichtiger Eltern abgesehen werden, soweit einem Behinderten, der das 21. Lebensjahr vollendet hat, Eingliederungshilfe gewährt wird.

## Wie hilft die Sozialhilfe Blinden?

Blinde erhalten vom Sozialamt ein einkommens- und vermögensabhängiges Blindengeld, das den durch die Blindheit verursachten Mehraufwand ausgleichen soll. Anspruch auf Blindengeld besteht nur, soweit solche Leistungen nicht von anderer Seite gewährt werden. Zu solchen Leistungen zählt vor allem das in der Regel von Einkommen und Vermögen unabhängige Blindengeld der Länder. Erhält der Blinde Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem Pflegeversicherungsgesetz, sind diese Leistungen mit bis zu 70 v.H. auf die Blindenhilfe anzurechnen.

## Wie hilft man mir, wenn ich Pflegebranche?

Wer wegen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf fremde Hilfe angewiesen ist, hat Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“. Diese wird aber nur gewährt, wenn der Pflegebedürftige die Pflegeleistungen weder selbst tragen kann noch sie von anderen – z.B. der Pflegeversicherung – erhält.

Seit 1. April 1995 werden Leistungen bei häuslicher Pflege im Rahmen des Pflegeversicherungsgesetzes gewährt, die den entsprechenden Leistungen des Bundessozialhilfegesetzes vorgehen. Das Eintreten der Pflegeversicherung mit häuslichen Pflegeleistungen hat in vielen häuslichen Pflegefällen, vor allem beim Pflegegeld, zum Wegfall der früher gewährten Sozialhilfeleistungen geführt.

! Art. 51 des Pflege-Versicherungsgesetzes enthält eine Besitzstandsregelung für Pflegebedürftige, die bis zum 31. März 1995 ein Pflegegeld nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten haben. Nach dieser Regelung erhalten Pflegebedürftige das bis zum 31. März 1995 von der Sozialhilfe und der Krankenkasse gezahlte Pflegegeld von der Sozialhilfe insoweit weiter, als der bisherige gesamte Pflegegeldbetrag die nach dem 1. April 1995 gewährten Sach- und Pflegegeldleistungen übersteigt, wenn die übrigen Leistungsvoraussetzungen nach dem Bundessozialhilfegesetz auch weiterhin erfüllt sind. Gesetzlich ist inzwischen klargestellt, daß diese Besitzstandsregelung auch in den Fällen gilt, in denen ein Pflegegeldanspruch nach neuem Recht nicht gegeben ist.

Wenn in bestimmten Pflegefällen (z.B. bei Schwerstpflegebedürftigen) die begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung zur Sicherstellung der Pflege nicht ausreichen, kommen ggf. ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz in Betracht. Reicht beispielsweise die von der Pflegekasse gewährte Pflegesachleistung zur Sicherstellung der häuslichen Pflege nicht aus, tritt die Sozialhilfe bei Bedürftigkeit mit ergänzenden Leistungen bis zur vollen Höhe des Bedarfs ein. Daneben wird von der Sozialhilfe noch das von der Pflegestufe abhängige Pflegegeld in Höhe von mindestens einem Drittel gewährt, wenn neben dem Einsatz besonderer Pflegekräfte auch dem Pflegebedürftigen nahestehende Personen zur Sicherstellung der häuslichen Pflege tätig sind. Nach der Besonderheit des Einzelfalles kann das Pflegegeld bis zur vollen Höhe gewährt werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der häuslichen Pflegebereitschaft erforderlich ist.

Wenn Pflegebedürftige ihre Pflege selbst organisieren und zu diesem Zweck für ihre Pflege andere Personen beschäftigen, handelt es sich nach dem Recht der Pflegeversicherung um selbst beschaffte Pflege, für die die Pflegeversicherung nur ein Pflegegeld gewährt. Reicht diese Leistung nicht aus, hat der Pflegebedürftige auch dann einen Anspruch auf ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz, wenn er nicht die vorrangige höhere Sachleistung der Pflegeversicherung in Anspruch nimmt. In diesem Falle ist aber das von der Pflegeversicherung anstelle der Pflegesachleistung gezahlte Pflegegeld auf die Leistung des Sozialhilfeträgers voll anzurechnen.

Die Hilfeleistung im Rahmen der „Hilfe zur Pflege“ ist möglich als Unterstützung, teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder als Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen. Die maßgeblichen Verrichtungen des täglichen Lebens, die bei

der Begutachtung und Abstufung der Pflegebedürftigkeit zu berücksichtigen sind, betreffen die Körperpflege (z.B. das Waschen, Baden, Kämmen, die Darm- oder Blasenentleerung), Ernährung (z.B. die Aufnahme der Nahrung), Mobilität (z.B. das selbständige Aufstehen und Zubett-Gehen, An- und Auskleiden) und hauswirtschaftliche Versorgung (z.B. das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung).

Die Entscheidung der Pflegekasse über das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nach der Pflegeversicherung ist auch für die Entscheidung im Rahmen der Hilfe zur Pflege verbindlich, soweit sie auf Tatsachen beruht, die auch bei der Sozialhilfeleistung zu berücksichtigen sind.

Die Hilfe zur Pflege soll vorrangig die häusliche Pflege dort, wo sie fachlich in Betracht kommt, sicherstellen. Um die Pflegebereitschaft zu fördern, sind im Bundessozialhilfegesetz eine Reihe von Leistungen – abgestuft nach der Schwere der Pflege – vorgesehen.

Für Pflegebedürftige, die nicht in Heimen oder anderen Einrichtungen untergebracht werden müssen, gilt dabei: Die Pflege soll nach Möglichkeit von Verwandten, Freunden oder Nachbarn übernommen werden. In diesen Fällen sind dem Pflegebedürftigen die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson zu erstatten; auch können angemessene Beihilfen gewährt sowie Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung übernommen werden, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist.

In schweren Pflegefällen wird ein Pflegegeld in unterschiedlicher Höhe – abhängig vom Schweregrad der Pflege – gezahlt. Die Pflegebedürftigkeit wird hierbei in drei Stufen unterteilt:

### Pflegestufe I

**(erheblich pflegebedürftig):**

Hilfebedarf mindestens einmal täglich

### Pflegestufe II

**(schwerpflegebedürftig):**

Hilfebedarf mindestens dreimal täglich

### Pflegestufe III

**(schwerstpflegebedürftig):**

Hilfebedarf täglich rund um die Uhr, auch nachts.

Bei pflegebedürftigen Kindern ist der infolge Krankheit oder Behinderung gegenüber einem gesunden gleichaltrigen Kind zusätzliche Pflegebedarf maßgebend.

Erheblich Pflegebedürftige (Pflegestufe I) erhalten ein Pflegegeld von 400 DM monatlich. Bei Schwerpflegebedürftigen (Pflegestufe II) beträgt es 800 DM monatlich. Schwerstpflegebedürftige (Pflegestufe III) erhalten ein Pflegegeld von 1.300 DM monatlich. Der Anspruch auf das Pflegegeld setzt voraus, daß der Pflegebedürftige und die Sorgeberechtigten bei pflegebedürftigen Kindern mit dem Pflegegeld dessen Umfang entsprechend die

erforderliche Pflege in geeigneter Weise selbst sicherstellen. Besteht der Anspruch nicht für den vollen Kalendermonat, ist der Geldbetrag entsprechend zu kürzen. Außerdem gilt in diesen Fällen eine erhöhte Einkommensgrenze, deren Höhe von der Besonderheit des Einzelfalles abhängt.

Zusätzlich zum Pflegegeld sind dem Pflegebedürftigen die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung zu erstatten, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist.

Kann die häusliche Pflege im Einzelfall durch Familienangehörige oder andere dem Pflegebedürftigen nahestehende Personen nicht, zeitweise nicht (z.B. wegen einer Erkrankung oder Erholungsmaßnahme der Pflegeperson) oder nicht in vollem Umfang bewältigt werden, ist zu prüfen, ob die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft in Betracht kommt. Die angemessenen Kosten für eine erforderliche Pflegekraft sind zu übernehmen. Die angemessenen

Kosten sind auch für eine Beratung der Pflegeperson zu übernehmen. Diese Leistungen werden neben dem Pflegegeld gewährt. Werden solche oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften gewährt, kann das Pflegegeld um bis zu zwei Drittel gekürzt werden.

Gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, der RVO oder dem Lastenausgleichsgesetz) sind auf das Pflegegeld nach dem Bundessozialhilfegesetz anzurechnen. Die Blindenhilfe oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften sind auf das Pflegegeld mit 70 v.H. anzurechnen. Pflegegelder nach der Pflegeversicherung sind in vollem Umfang anzurechnen.

Bei teilstationärer Betreuung des Pflegebedürftigen kann das Pflegegeld angemessen gekürzt werden.

Wenn jemand wegen Krankheit oder Behinderung so hilflos ist, daß er in einem Heim oder in einer anderen Einrichtung gepflegt werden muß, übernimmt die Sozialhilfe die Kosten der Unterbringung und der Pflege, soweit der Heimbewohner sie nicht von anderen – z.B. der Pflegeversicherung – erhält oder aus eigenen Mitteln tragen kann. Außerdem wird ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung gezahlt.

Seit 1. Juli 1996 haben Pflegebedürftige aufgrund der Pflegeversicherung Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie in der Zeit vom 1. Juli 1996 bis zum 31. Dezember 2000 die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. In einer Übergangszeit bis zum 31. Dezem-

ber 1999 zahlen die Pflegekassen feste, nach Pflegestufen gestaffelte Beträge, und zwar monatlich in der

- Pflegestufe I  
2.000 DM
- Pflegestufe II  
2.500 DM
- Pflegestufe III  
2.800 DM
- in Härtefällen der  
Pflegestufe III  
3.300 DM.

Maßgeblich ist hier die Einstufung der Pflegekassen.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und die Investitionskosten übernimmt die Pflegeversicherung nicht. Diese Kosten werden bei Bedürftigkeit von der Sozialhilfe übernommen. Die Sozialhilfe tritt bei Bedarf mit ergänzenden Leistungen auch ein, wenn die begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung für die Finanzierung der Grundpflege, der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege nicht ausreichen.

Für pflegebedürftige Behinderte in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe beteiligt sich die Pflegeversicherung pauschal in Höhe von 10 Prozent des Heimentgelts, höchstens jedoch bis 500 DM monatlich an den Heimkosten. Die darüber hinausgehenden Kosten trägt bei Bedürftigkeit – wie bisher – die Sozialhilfe, da der Zweck dieser Einrichtungen hauptsächlich in der Eingliederung der Behinderten liegt.

Benötigt der Pflegebedürftige weitergehende Leistungen, die nicht von der Pflegeversicherung oder der Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt werden können, ist im Einzelfall zu prüfen, ob hierfür andere Hilfen des Bundessozialhilfegesetzes (z.B. Eingliederungshilfe für Behinderte) in Betracht kommen. Solche anderen Hilfen sind dann neben der Hilfe zur Pflege zu gewähren.



Nähere Informationen über die Pflegeversicherung können Sie der Broschüre „Die Pflegeversicherung“ entnehmen, die Sie kostenlos bei der Versandfirma des Bundesministeriums für Gesundheit,  
DVGmbH Meckenheim,  
Birkenmaarstraße 8,  
53340 Meckenheim,  
Telefon 0 22 25-92 61 44,  
Telefax 0 22 25-92 61 11,  
bestellen können.

# Ersetzt die Sozialhilfe die Krankenkasse?

Wer krank ist und die Kosten für Arzt und Krankenhaus weder selbst tragen kann noch sie von anderen – z.B. einer Krankenversicherung – erhält, hat Anspruch auf „Krankenhilfe“. Diese „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ umfaßt ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmaterial und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung erforderliche Leistungen. Die Leistungen sollen dem entsprechen, was normalerweise von der gesetzlichen Krankenkasse bezahlt wird. Die Krankenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz ist somit für denjenigen von Bedeutung, der nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, keine private Krankenversicherung abgeschlossen hat und die Kosten nicht selbst tragen kann.

Kein Sozialhilfeempfänger muß befürchten, schlechter behandelt zu werden als ein Kassenpatient. Er kann aber auch keine bessere Behandlung verlangen. Ärzte und Zahnärzte haben für die Behandlung von Sozialhilfeempfängern Anspruch auf die gleiche Vergütung, die z.B. die Allgemeine Ortskrankenkasse für ihre Mitglieder zahlt. Wer Krankenhilfe erhält, hat ebenso wie ein Kassenpatient die freie Arztwahl.

Was aber, wenn ein Mitglied der Krankenkasse die Beiträge nicht mehr bezahlen kann? In solchen Fällen kann die „Hilfe zum Lebensunterhalt“ auch die Übernahme von Beiträgen zur Krankenversicherung einschließen, und zwar sowohl von Beiträgen zur gesetzlichen als auch zu einer freiwilligen Krankenversicherung, soweit diese Beiträge angemessen sind. Im übrigen haben Kranke, Genesende,

Behinderte und von Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer teureren Ernährung bedürfen, bei der Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt Anspruch auf Anerkennung eines Mehrbedarfs in angemessener Höhe.

Zur Früherkennung von Krankheiten können im Rahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe auch Vorsorgeuntersuchungen bezahlt werden. Die Kosten sind dann zu übernehmen, wenn auch ein Versicherter nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung einen Anspruch auf diese Maßnahmen hätte.

**Hinweise auf Vorsorgeuntersuchungen und Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung finden Sie in der kostenlosen Broschüre „Die gesetzliche Krankenversicherung“ des Bundesministeriums für Gesundheit, 53108 Bonn. Die Broschüre kann bei der DVGmbH Meckenheim, Birkenmaarstraße 8, 53340 Meckenheim, Telefon 0 22 25-92 61 44, Telefax 0 22 25-92 61 11, bestellt werden.**

## Bezahlt das Sozialamt meine Kur?

Wem nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden droht, dem soll „vorbeugende Gesundheitshilfe“ gewährt werden. Zu den Maßnahmen dieser Art von „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ gehören vor allem Erholungskuren, besonders für Kinder, Jugendliche und alte Menschen sowie für Mütter in geeigneten Müttergenesungsheimen bzw. für Vater-Kind-Kuren. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kur sind in der Regel die gleichen, die für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung gelten; die Höhe der Leistung bemißt sich nach Sozialhilfegrundsätzen.

Vor jeder Genehmigung einer solchen Erholungskur muß ein Amtsarzt oder ein Vertrauensarzt bescheinigen, daß die Kur erforderlich ist. Die Sozialhilfe

kann also nur helfen, wenn eine Erholungskur erforderlich ist, um Krankheit oder Behinderung wirksam vorzubeugen.

## Hilfe zur

Die „Hilfe zur Weiterführung des Haushalts“ wird gewährt, wenn kein Haushaltsangehöriger den Haushalt weiterführen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Das kann z.B. der Fall sein, wenn die Mutter oder der Vater den Haushalt für einen längeren Krankenhaus- oder Kuraufenthalt verlassen muß. Für die Übergangszeit übernimmt dann das Sozialamt die Kosten für eine Haushaltshilfe, die die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen und die sonstigen zur Weiterführung des Haushalts erforderlichen Tätigkeiten besorgt. Es müssen aber bestimmte Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen:

- ein eigener Haushalt ist vorhanden,
- kein anderes Familienmitglied kann den Haushalt allein führen,
- es ist notwendig und sinnvoll, daß der Haushalt weitergeführt wird.

# Weiterführung meines Haushalts

Diese Hilfe wird vor allen Dingen dann geleistet, wenn Krankheit, Schwangerschaft, Krankenhausaufenthalt, Erholungsmaßnahmen oder Kuren die Führung des Haushalts beeinträchtigen. Es handelt sich aber um eine nachrangige Hilfe, d.h.: Sie wird nur gewährt, soweit nicht schon die gesetzlichen Krankenkassen Leistungen erbringen.

Die Krankenkassen bezahlen nämlich dann, wenn ein Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes Kind, das auf Hilfe angewiesen ist im Haushalt lebt, unter bestimmten Umständen ebenfalls eine Haushaltshilfe. Erst wenn die Leistungen der Krankenkasse nicht weiterhelfen oder nicht erbracht werden, setzen die Leistungen der Sozialhilfe ein.

Die Hilfe soll in der Regel nur vorübergehend gewährt werden. Dies gilt nicht, wenn durch die Hilfe die Unterbringung in einer Anstalt, einem

Heim oder einer gleichartigen Einrichtung vermieden oder verzögert werden kann. Hierdurch sollen Familien möglichst lange zusammenbleiben können und gleichzeitig teure stationäre Unterbringungen vermieden werden.

# Was leistet die Sozialhilfe, wenn ich Mutter werde oder (nicht) werden will?

Das Sozialamt hilft sowohl denen, die ein Kind bekommen oder haben möchten, als auch denen, die sich vor ungewollter Schwangerschaft schützen wollen.

Werdenden Müttern und Wöchnerinnen, die nicht krankenversichert sind, hilft das Sozialamt durch ärztliche Betreuung, Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, einen Pauschbetrag für die Entbindungskosten und Pflege (Hilfe zum Lebensunterhalt für werdende Mütter – z.B. auch Mehrbedarfszuschlag und einmalige Leistungen – dazu mehr im Kapitel „Was bekommt ein Sozialhilfeempfänger?“ auf Seite 10 ff).

Hilfe zur Familienplanung wird nicht nur zur Schwangerschaftsverhütung geleistet, sondern ganz allgemein zur Empfäng-

nisregelung einschließlich der Ermöglichung einer Schwangerschaft.

Maßnahmen der „Hilfe zur Familienplanung“ sind vor allem die Übernahme der Kosten für die notwendige ärztliche Beratung und Untersuchung sowie für die ärztlich verordneten empfängnisregelnden Mittel.

Schließlich umfaßt die Hilfe des Sozialamtes auch die Leistungen bei Sterilisation, wenn diese mit Einwilligung und durch einen Arzt vorgenommen wird.

Seit 1. Januar 1996 gewährt das Sozialamt keine Hilfe mehr für Schwangerschaftsabbrüche. Leistungen werden nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen von den Ländern erbracht

und über die gesetzliche Krankenversicherung abgewickelt. Nicht krankenversicherte Frauen haben bei Bedürftigkeit Anspruch auf Leistungen für einen Schwangerschaftsabbruch, soweit er nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches aus medizinischen oder kriminologischen Gründen gerechtfertigt ist. Für einen rechtswidrigen, aber nach dem Strafgesetzbuch straffreien Abbruch erhalten krankenversicherte und nicht krankenversicherte Frauen Leistungen, soweit sie bedürftig sind. Bedürftigkeit liegt vor, wenn die verfügbaren persönlichen Einkünfte der Frau in den alten Bundesländern 1.775 DM zuzüglich 419 DM für jedes unterhaltsberechtigende und zu ihrem Haushalt gehörende Kind bzw. in den neuen Bundesländern 1.631 DM und 402 DM nicht übersteigen.

Über die Inanspruchnahme der Hilfen beraten die anerkannten Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz. Anerkannte Beratungsstellen unterhalten u.a. die Arbeiterwohlfahrt, das Diakonische Werk, der Caritas-

Verband, Pro-Familia und der Sozialdienst Katholischer Frauen. Auskunft über örtliche Einrichtungen und Anschriften erteilt u.a. auch das Sozialamt.

# Zusätzliche Hilfen außerhalb des Bundessozialhilfegesetzes

Frauen, die sich im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft in einer Notlage befinden, können über die anerkannten Beratungsstellen Hilfe aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ erhalten. Voraussetzung für Hilfen der Bundesstiftung ist: Beratung und Antragstellung in einer anerkannten Beratungsstelle während der Schwangerschaft, Schwangerschaftsattest, das Vorliegen einer Notlage, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und daß Hilfe durch andere Sozialleistungen wie z.B. Sozialhilfe, Wohngeld, Unterhaltsvorschußkasse nicht möglich ist oder nicht ausreicht. Leistungen aus der Bundesstiftung werden bei der Sozialhilfe nicht als Einkommen angerechnet und somit zusätzlich zur Sozialhilfe gewährt. In den Bundesländern Baden-Würt-

temberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein gibt es darüber hinaus eigene Landesstiftungen, die von Land zu Land unterschiedlich heißen („Familie in Not“, „Hilfe für die Familie“, „Hilfe für Mutter und Kind“, „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“) und Familien, die in Not geraten sind, zusätzlich helfen.

# Unterhaltsvorschuß

Nach dem Unterhaltsvorschußgesetz erhält ein Kind einen Unterhaltsvorschuß,

- wenn es in Deutschland bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt
- und von dem anderen Elternteil nicht mindestens Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs erhält und das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung sind.

Der Unterhaltsvorschuß kann auch gezahlt werden, wenn der andere Elternteil verstorben ist. Die staatliche Unterhaltsvorschußleistung wird einkommensunabhängig gezahlt (Unterhaltsvorschußleistung = Regelbedarfsatz abzüglich dem halben Erstkindergeld). Sie beträgt im alten Bundesgebiet für Kinder unter

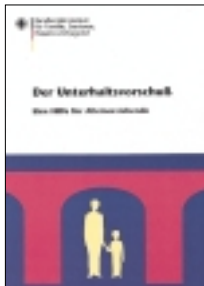
6 Jahren höchstens 224 DM monatlich; für ältere Kinder unter 12 Jahren höchstens 299 DM monatlich.



In den neuen Bundesländern und Ost-Berlin sind das für Kinder unter 6 Jahren höchstens 189 DM monatlich; für ältere Kinder unter 12 Jahren höchstens 255 DM monatlich.

Auf die Leistung nach dem Unterhaltsvorschußgesetz werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge angerechnet, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils erhält.

Der Unterhaltsvorschuß wird nicht gezahlt, wenn die Eltern des Kindes zusammenleben oder der bisher alleinerziehende Elternteil heiratet und von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt.



Weitere Hinweise zum Unterhaltsvorschuß enthält die kostenlose Broschüre „Der Unterhaltsvorschuß“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin.

Seit dem 1. Januar 1986 erhalten Eltern in der ersten Lebensphase ihres Kindes Erziehungsgeld. Es soll ihre Leistung für die Betreuung und Erziehung anerkennen und ihre wirtschaftliche Situation in dieser Zeit spürbar verbessern. Sowohl die Mutter als auch der Vater können das Erziehungsgeld in Anspruch nehmen. Das Erziehungsgeld ist eine Leistung des Bundes. Es beträgt 600 DM monatlich je Kind und wird bis zum 2. Geburtstag des Kindes gezahlt, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Das Erziehungsgeld ist abhängig vom Familieneinkommen. Für die ersten sechs Lebensmonate gilt eine sehr viel höhere Einkommensgrenze, die weder dem steuerrechtlichen Brutto- noch Nettoeinkommen entspricht, als für die Zeit ab dem siebten Lebensmonat. Die Einzelheiten ergeben sich aus der auf Seite 67 genannten Broschüre. Das Erziehungsgeld wird

# Erziehungsgeld

nicht als Einkommen auf die Sozialhilfe angerechnet.

Das Bundeserziehungsgeldgesetz regelt auch den Anspruch auf Erziehungsurlaub – von maximal drei Jahren bis zum 3. Geburtstag des Kindes – gegenüber dem Arbeitgeber. Bisher können Mutter und Vater im Erziehungsurlaub nur abwechseln, ihn also nicht gemeinsam nehmen.

Weitere Hinweise zum Erziehungsgeld enthält die kostenlose Broschüre „Erziehungsgeld, Erziehungsurlaub“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin.



# Kinder- und Jugendhilfe

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Das ist der erste Satz und gleichzeitig das Programm des Kinder- und Jugendhilferechts. Jugendhilfe unterstützt die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag und will Kindern und Jugendlichen das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtern. Sie steht bereit, wenn Konflikte zwischen Eltern und Jugendlichen der Lösung bedürfen – auf freiwilliger Basis. Sie hilft Familien, wenn ein Partner ausfällt. Sie hilft Kindern und Jugendlichen, wenn die Eltern sich trennen. Sie will Kindern und Jugendlichen, deren Eltern auf längere Zeit ihren Aufgaben nicht nachkommen können, in Pflegefamilien und Heimen Entwicklungsperspektiven geben. Und sie will benachteiligten jungen Men-

schen zu Startchancen für ein selbstverantwortetes Leben verhelfen.



Weitere Hinweise zur Kinder- und Jugendhilfe enthält die kostenlose

Broschüre „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin.

### **Ilse Bauer**

ist in einer verzweifelten Situation. Vor drei Monaten ist ihr erst 35jähriger Mann nach kurzer Krankheit gestorben. Sie hat eine fünfjährige Tochter und erwartet in zwei Monaten ihr zweites Kind. Frau Bauer ist am Rande ihrer Kräfte. Dazu kommen finanzielle Sorgen: Für das noch nicht geborene Kind muß allerlei angeschafft werden. Die Beerdigungskosten haben ihre Ersparnisse aufgezehrt. Außerdem kann sie in Zukunft die bisherige teure und jetzt zu große Wohnung für 990 DM (750 DM) einschließlich Heizkosten nicht mehr halten.

*Einkommen und Bedarf von Frau Bauer errechnen sich wie folgt:*

	früheres Bundesgebiet	neue Länder und Berlin-Ost
Einkommen:		
Witwen- und Waisenrente (nach Abzug der Pflicht- versicherungsbeiträge)	1.840 DM	1.250 DM
Kindergeld	250 DM	250 DM
Wohngeld	164 DM	400 DM
<b>verfügbares Haushaltseinkommen</b>	<hr/> 2.254 DM	<hr/> 1.900 DM
Bedarf:		
Regelsatz für Frau Bauer	539 DM	520 DM
Mehrbedarf für werdende Mütter	108 DM	104 DM
Mehrbedarf für Allein- erziehende	216 DM	208 DM
Regelsatz für die Tochter	296 DM	286 DM
Kosten der Unterkunft	990 DM	750 DM
Heizkosten	67 DM	60 DM
<b>Gesamtbedarf</b>	<hr/> 2.216 DM	<hr/> 1.928 DM

*Daneben kann sich Frau Bauer an eine anerkannte Beratungsstelle nach § 218b StGB wenden (siehe Seite 63).*

*Neben den Waisenbezügen können für die Kinder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz in Betracht kommen (siehe Seite 65).*

*Nach der Geburt erhält Frau Bauer Erziehungsgeld von 600 DM im Monat für 24 Monate (siehe Seite 66).*

*In den alten Bundesländern übersteigt das Einkommen von Frau Bauer geringfügig den Bedarf, so daß sie keinen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt hat. Sie kann aber eine einmalige Leistung, z.B. für die Babyausstattung, erhalten (siehe Seite 18).*

*In den neuen Bundesländern ist der Bedarf höher als das Einkommen, so daß Frau Bauer hier nicht nur einen Anspruch auf einmalige Leistungen, sondern auch einen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt von monatlich 28 DM hat, da das Sozialamt die hohe Mietbelastung – wenn auch nur vorübergehend – trägt.*

# Wie hilft das Sozialamt den alten

Alte Menschen, bei denen die Rente nicht ausreicht, um ein menschenwürdiges Leben zu führen, können „Hilfe zum Lebensunterhalt“ erhalten, so wie es in Kapitel „Was bekommt ein Sozialhilfeempfänger?“ auf Seite 10 ff dargestellt ist. Und wer im Alter wegen Krankheit oder Behinderung so hilflos ist, daß er nicht ohne Pflege bleiben kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderer Seite erhält, der hat natürlich auch Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“, so wie es auf Seiten 51 bis 57 geschildert ist.

Darüber hinaus aber können alte Menschen noch eine andere Art der Hilfe in besonderen Lebenslagen erhalten: nämlich „Altenhilfe“. Sie soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Maßnahmen der Altenhilfe sind vor allem:

- Hilfe bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
- Hilfe, die alten Menschen die Verbindung mit ihnen nahestehenden Personen ermöglicht,
- Hilfe in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste und – sofern erforderlich –
- Hilfe in allen Fragen der Aufnahme in ein Heim, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes.

Die Sozialhilfe übernimmt bei notwendiger Heimpflege die Kosten für ein Altenwohn-, Alten- oder Pflegeheim, soweit der Hilfesuchende aus seinem eigenen Einkommen oder Vermögen dazu nicht in der Lage ist und hierfür auch keine Leistungen von anderen – z.B. der Pflegeversicherung – erhält. Zu den

# Menschen?

Heimkosten gehören die Kosten der Unterbringung und Pflege.

Jeder Heimbewohner erhält darüber hinaus monatlich einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung von mindestens 155 DM bis maximal 243 DM.

Das Sparvermögen eines Heimbewohners in Höhe von 4.500 DM ist geschützt, d.h. es bleibt uneingeschränkt sein Vermögen und darf für die Finanzierung der Heimkosten nicht herangezogen werden.

Das bedeutet, jeder Heimbewohner hat monatlich Bargeld zur Verfügung, mit dem er sich kleinere Wünsche erfüllen kann. Außerdem gibt ihm die Höhe des geschützten Vermögens die Sicherheit, bei Wünschen, die aus dem monatlich gezahlten Barbetrag nicht zu erfüllen sind, auf Dritte nicht angewiesen zu sein.

Unterhaltspflichtige Verwandte können nur insoweit zur Leistung von Unterhalt herangezogen werden, als dadurch ihr eigener Lebensunterhalt nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Wo persönliche Hilfe erforderlich ist, also etwa die Beratung über Hilfemöglichkeiten oder die Vermittlung einer Wohnung bzw. eines Platzes in einem Altenheim oder Altenwohnheim, soll die Altenhilfe ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen der Hilfebedürftigen gewährt werden. In diesen Fällen ist das Sozialamt also nicht nur für Menschen mit geringem Einkommen oder Vermögen da, sondern für jeden Hilfesuchenden. Und nicht nur, wer das Rentenalter bereits erreicht hat, kann diese Hilfe in Anspruch nehmen, denn die Altenhilfe soll ausdrücklich auch dann schon gewährt werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dient.

Zur Informationspflicht der Sozialämter gehört auch der Hinweis auf Hilfemöglichkeiten außerhalb der Sozialhilfe, etwa auf Sozialstationen, die die häusliche Pflege Kranker oder Behinderter unterstützen und somit dafür sorgen, daß Pflegebedürftige in ihrem eigenen Haushalt weiterwohnen können.

Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe ambulanter Dienste – überwiegend erbracht von der Freien Wohlfahrt. Zu diesen Angeboten gehören z.B. „Essen auf Rädern“, Hilfe zur Haushaltsführung, Wäschedienste, Bücherdienste einschließlich Vorlesedienst für Sehbehinderte und manch andere Leistung, die dazu beiträgt, daß alte Menschen selbständig bleiben und nicht einsam werden. Die Kosten für diese Dienste können im Einzelfall von der Sozialhilfe übernommen werden.

Besuchsdienste dienen dazu, daß alte Menschen, die sich allein nicht mehr auf die Straße trauen, den Kontakt zur Außenwelt behalten. Fahrt- und Begleitdienste ermög-



lichen die Teilnahme an Veranstaltungen aller Art.

Nähere Informationen hierzu finden Sie in der kostenlosen Broschüre „Der Rote Faden“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin.

# Welche Hilfen gibt es, wenn der Vermieter die Wohnung kündigt?

Nach dem Bundessozialhilfegesetz hat der Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit, zur Sicherung der Unterkunft und zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit Mietrückstände zu übernehmen. Diese Hilfe soll vor allem gewährt werden, wenn sie gerechtfertigt und notwendig ist und ohne sie Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Auch wenn der Vermieter schon eine Räumungsklage bei Gericht eingereicht hat, ist es für eine Hilfe noch nicht zu spät. Den Gerichten ist vorgeschrieben, zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit bei Klagen auf Räumung von Wohnraum wegen rückständigen Mietzinses schon bei Eingang der Klageschrift die Sozialämter über den drohenden Wohnungsverlust zu informieren, damit diese ggf. die notwendigen Schritte zur Erhaltung der Wohnung unternehmen können.

Die Übernahme von rückständigen Kosten für die Energieversorgung (Gas, Wasser, Strom) ist ebenfalls möglich, vor allem dann, wenn ohne die Zahlung der Rückstände die Sperrung der Energieversorgung droht. Im Einzelfall kann das Sozialamt Mietrückstände, aber auch laufende Mietzahlungen direkt an den Vermieter leisten.

Bevor Sie einen neuen Mietvertrag abschließen, müssen Sie sich auf jeden Fall mit dem Sozialamt in Verbindung setzen, um die Übernahme der Mietkosten sicherzustellen. Das Sozialamt ist grundsätzlich nur verpflichtet, Mietkosten in angemessener Höhe zu übernehmen.

Wenn der Umzug aus der Sicht des Sozialamtes notwendig ist, können auch Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen übernommen werden.

Die Zahlung von Mietrückständen wie auch von Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen kann als Beihilfe oder als Darlehen geleistet werden, abhängig von der Besonderheit des Einzelfalles.

## Welche Hilfe gibt lichen Notlagen?

Auch in der Bundesrepublik Deutschland gibt es Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse wie z.B. Obdachlosigkeit oder Haftentlassung zu sozialen Schwierigkeiten führen, zu deren Überwindung die Betroffenen aus eigener Kraft jedoch nicht in der Lage sind. Leider begegnen Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten häufig Berührungsängsten und Vorurteilen, die es ihnen erschweren, die Notlage zu überwinden.

Meist handelt es sich um besondere Notsituationen, die vielfältige und vielschichtige Ursachen haben. Aus welchem Grund auch immer diese Menschen in solche Schwierigkeiten geraten sein mögen – sie haben Anspruch auf die Angebote der „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“, die die Sozialhilfe bereitstellt.

es in außergewöhn-

## Bezahlt das Sozialamt auch mein Telefon?

Die Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhindern, vor allem Beratung und persönliche Betreuung für den Hilfesuchenden und seine Angehörigen. Geholfen wird insbesondere bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung, bei der Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes, bei notwendiger Ausbildung. Auch Geld- und Sachleistungen sind möglich.

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten wird allerdings nur dann gewährt, wenn der Hilfebedarf nicht oder nicht in vollem Umfange durch Leistungen nach anderen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes oder nach dem 8. Buch des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) gedeckt wird.

Viele Menschen – vor allem Kranke, Behinderte und Pflegebedürftige – sind auf ein Telefon dringend angewiesen. Telefonkosten gehören zwar nicht zu den Leistungen, die das Bundessozialhilfegesetz ausdrücklich erwähnt. Trotzdem sollten Sie sich auf dem Sozialamt danach erkundigen, ob in Ihrem speziellen Fall ausnahmsweise auch diese Kosten übernommen werden können.

Die Möglichkeit besteht vielleicht: Denn Art, Form und Maß der Sozialhilfe richten sich immer nach den persönlichen Verhältnissen des einzelnen Hilfesuchenden. Und wer allein lebt und etwa wegen eines schweren Leidens nicht aus dem Haus gehen kann, ist schließlich

ohne Telefon hilflos. Ist der notwendige Kontakt – z.B. zum Arzt – nur über ein Telefon möglich, so trägt das Sozialamt auch die Grundgebühren.

Im übrigen gewährt die Deutsche Telekom AG unter bestimmten Voraussetzungen Ermäßigungen bei analogen sowie bei ISDN-Anschlüssen in Form von entsprechenden Tarifeinheiten für Verbindungen im T-Net (auch darüber kann das Sozialamt Auskunft geben).

Aufträge für den Sozialtarif sind bei den Niederlassungen der Deutschen Telekom AG sowie in allen T-Punkten erhältlich.

### **Sozialtarif:**

Monatlicher Grundpreis für  
Ihren Anschluss

+

Monatl. Ermäßigung auf  
T-Net Verbindungen  
in Höhe von  
15,74 DM bzw. 19,78 DM\*

**0800 33 01000** ..freecall

\* Dies entspricht einer Ermäßigung von  
13,57 DM (netto) bzw. 17,05 DM (netto).

Wenn Sie Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen, müssen Sie nicht auf Rundfunk oder Fernsehen verzichten. Sie können sich mit einem Antrag beim Sozialamt von den Rundfunkgebühren befreien lassen. Das Sozialamt kann Sie über die verschiedenen Befreiungsmöglichkeiten informieren.

Über die allgemeinen Bestimmungen und die gesetzlich geregelten Möglichkeiten der Sozialhilfe hinaus, die in dieser Broschüre dargestellt sind, gibt es in vielen Städten und Gemeinden noch zusätzliche Erleichterungen und Möglichkeiten, am sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen. Auch wenn Sie glauben, sich z.B. Theaterbesuche nicht leisten zu können oder daß die öffentlichen Verkehrsmittel zu teuer seien, um einen Familienausflug zu machen, sollten Sie sich erkundigen.

Das Sozialamt kann Ihnen sagen, ob und in welcher

# Keiten der Hilfe gibt es sonst noch?

Form es in Ihrer Stadt solche Erleichterungen gibt. Diese Vergünstigungen sind von Stadt zu Stadt, von Kreis zu Kreis unterschiedlich. Mancherorts gibt es zum Beispiel kostenlose Ausweise für Sozialhilfeempfänger, mit denen Sie Ermäßigungen auf Fahrkarten und Eintrittskarten fürs Schwimmbad, Konzert oder Museum erhalten.

In vielen Orten haben sich Selbsthilfegruppen gebildet. Diese Gruppen wurden oft von Menschen gegründet, die selbst auf Hilfe angewiesen sind oder waren, also von Menschen, die selbst Sozialhilfe beziehen oder bezogen haben.

Sie beschäftigen sich mit der Lösung aktueller Probleme und veranstalten Treffen von Menschen, die in einer vergleichbaren Situation leben und mit ihr fertig werden wollen. Möglicherweise hat auch Ihr Sozialamt Adressen solcher Selbsthilfegruppen.

Wenn nicht – wenden Sie sich an die Wohlfahrtsverbände. Denn oft ist schon das Gespräch mit Menschen, die die gleichen Probleme haben, eine große Hilfe.

# Wer hilft mir, wenn ich in einen Rechtsstreit verwickelt bin?

## Beratungshilfe

Wer sich in einem rechtlichen Streitfall nicht selbst helfen und einen Rechtsanwalt nicht bezahlen kann, hat Anspruch auf Beratungshilfe. Sie ist Sozialhilfe als Hilfe in besonderen Lebenslagen im Bereich der Rechtspflege. Sie hat die Aufgabe, Menschen in Bedrängnis zu helfen, die sich nicht selbst helfen können und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen erhalten.

Grundlage für diese Art der Hilfe ist das Beratungshilfegesetz. Dieses Gesetz sichert Bürgerinnen und Bürgern mit niedrigem Einkommen gegen eine Eigenleistung von 20 DM die Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Beratungshilfe wird durch Rechtsanwälte geleistet; soweit durch eine sofortige Auskunft geholfen werden

kann, auch durch das Amtsgericht. In Bremen und Hamburg bestehen öffentliche Rechtsberatungsstellen. In Berlin kann man zwischen öffentlicher Rechtsberatung und anwaltlicher Beratungshilfe wählen.

Beratungshilfe kommt in Betracht für Angelegenheiten des Zivilrechts, des Arbeitsrechts, des Verwaltungsrechts, des Verfassungsrechts und des Sozialrechts. In Angelegenheiten des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts wird nur Beratung, nicht Vertretung gewährt. Über den Anspruch auf Beratungshilfe entscheiden die Amtsgerichte. Der Ratsuchende kann jedoch auch unmittelbar einen Rechtsanwalt aufsuchen, der für ihn gegenüber dem Gericht den notwendigen Antrag veranlaßt. Die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Beratungshilfe folgen

den Einkommensgrenzen der Prozeßkostenhilfe (s. unten), soweit diese ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten gewährt wird.

## Prozeßkostenhilfe

Falls die Bemühungen um eine gütliche Regelung scheitern sollten und ein Gericht mit der Sache befaßt werden muß, kann Prozeßkostenhilfe in Anspruch genommen werden. Prozeßkostenhilfe erhält jeder, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozeßführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

Von den Gerichtskosten und den Kosten ihres Anwalts wird die Partei völlig befreit, die kein eigenes Vermögen hat und deren einzusetzendes Einkommen nicht mehr als 30 DM beträgt.

Das einzusetzende Einkommen ist nicht gleichbedeutend mit dem Nettoeinkommen, sondern wird im wesentlichen folgendermaßen berechnet: Von dem Bruttoeinkommen werden zunächst Steuern,

Sozialabgaben, Vorsorgeaufwendungen und Werbungskosten sowie die Unterkunftskosten (Miete und Heizung) in voller Höhe in Abzug gebracht.

Erwerbstätige können darüber hinaus einen Freibetrag in Abzug bringen, dessen Höhe sich nach den mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Mehraufwendungen richtet und zur Zeit (Stand: 1.7.1998) bis zu 288 DM betragen kann. Von dem verbleibenden Einkommen sind weitere Freibeträge abzuziehen, die sicherstellen sollen, daß der Partei das sog. Existenzminimum für ihre Lebensführung ungeschmälert erhalten bleibt. Diese Freibeträge belaufen sich zur Zeit (Stand: 1.7.1998) auf 663 DM für die Partei selbst und weitere 663 DM für ihren Ehepartner sowie 466 DM für jedes unterhaltsberechtigtes Kind.

Diese Freibeträge werden jährlich zum 1. Juli automatisch den Veränderungen des aktuellen Rentenwertes angepaßt.

Nur der nach diesen Abzügen noch verbleibende Rest des

Einkommens ist das sog. einzusetzende Einkommen, das für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe – mit oder ohne Ratenzahlungsverpflichtung – entscheidend ist.

Prozeßkostenhilfe wird aber nur gewährt, wenn die Prozeßführung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Daher muß im Antrag auf Prozeßkostenhilfe das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel dargestellt werden. Für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind die amtlichen Vordrucke zu benutzen.



Hinweise für die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe enthält die kostenlose Broschüre „Guter Rat ist nicht teuer“ des Bundesministeriums der Justiz, 53170 Bonn. Auskünfte erteilen auch die Sozialämter.



**Die Prozeßkostenhilfe befreit nur von den Kosten der eigenen Prozeßführung, nicht von den Kosten, die der Gegner beansprucht, falls er den Prozeß gewinnt.**

# Stichwortverzeichnis

→ Altenheim	70	Krankenversicherung	58
Altenhilfe	70	Kündigung der Wohnung	73
Anspruch	25	Kur	59
Antragstellung	31	→ Leistungen, einmalige	18
Arbeit	23	→ Mehrbedarfszuschlag	16
Arbeitsamt	23	Mietschulden	28, 73
Arbeitsbereitschaft	24	Mitwirkungspflicht	32
Arbeitsförderungsgesetz	50	→ Obdachlose	74
Arbeitslosengeld	40	→ Pflege	51
Arbeitslosenhilfe	40	Pflegebedürftigkeit	54
Arbeitsunfähigkeit	24	Pflegegeld	55
Auszubildende	42	Pflege im Heim	56
→ BAföG	42	Pflegestufe	54
Bedarf	13, 14	Pflegeversicherung	53
Behinderte	17	Prozeßkosten	79
Beratungshilfe	78	→ Rechtsbehelfsbelehrung	33
Beratungshilfegesetz	78	Regelsätze	15
Beratungspflicht der Sozialämter	28	Renovierungskosten	18
Bescheid	32, 33	Rundfunk- und Fernsehgebühren	76
Bundessozialhilfegesetz (BSHG)	6, 7, 9	Rückzahlung	35
Bundestiftung	64	→ Schonbeträge	26
→ Darlehen	35	Schulden	27
→ Eckregelsatz	15	Schwangerschaft	16, 62
Eheähnliche Gemeinschaft	27	Selbsthilfe	8
Eingliederungshilfe	47	Selbsthilfegruppen	77
Einkommen	14	Sozialgesetzbuch (SGB)	7
Einmalige Leistungen	18	→ Tabellen	83
Ernährungszulage	17	Telefongebühren	75
Erziehungsgeld	66	Tilgungsraten	28
→ Familienplanung	62	Tragezeiten	19
→ Gemeinnützige Arbeit	24	→ Umzugskosten	18
→ Hausgrundstück	26	Unterhaltsanspruch	37
Hilfe im Haushalt	60	Unterhaltsvorschußleistung	65
Hilfe in besonderen Lebenslagen	45, 21	→ Vermögen	26
Hilfe zum Lebensunterhalt	13, 14	Vorbeugende Gesundheitshilfe	59
Hilfe zur Pflege	51	→ Weihnachtsbeihilfe	19
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	74	Widerspruch	33
→ Kindergeld	41	Widerspruchsverfahren	33
Kinder- und Jugendhilfe	67	Wohlfahrtsverbände	29, 77
Klage	34	Wohngeld	40
		→ Zuständigkeit	31

- Regelsätze
- Blindenhilfe, Pflegegeld und Grundbeträge

## Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (Stand: 1.7.2000)

alte Bundesländer	Haushaltsvorstand Alleinstehender (Eckregelsatz)	bis zur Vollendung des		Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	vom Beginn des 19. Lebensjahres an
		7. Lebensjahres bei Allein- erziehenden	7. Lebensjahres bei Allein- erziehenden			
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Baden-Württemberg	551	276	303	358	496	441
Bayern (Landesregelsatz)*	533	267	293	346	480	426
Berlin (West)	550	275	303	358	495	440
Bremen	550	275	303	358	495	440
Hamburg	550	275	303	358	495	440
Hessen	551	276	303	258	496	441
Niedersachsen	550	275	303	358	495	440
Nordrhein-Westfalen	550	275	303	358	495	440
Rheinland-Pfalz	550	275	303	358	495	440
Saarland	550	275	303	358	495	440
Schleswig-Holstein	550	275	303	358	495	440
rechnerischer Durchschnitt	549	275	302	357	494	439

## Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (Stand: 1.7.2000)

neue Bundesländer	Haushaltsvorstand Alleinstehender (Eckregelsatz)	bis zur Vollendung des		Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	vom Beginn des 19. Lebensjahres an
		7. Lebensjahres bei Allein- erziehenden	7. Lebensjahres bei Allein- erziehenden			
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Berlin (Ost)	550	275	303	358	495	440
Brandenburg	527	264	290	343	474	422
Mecklenburg-Vorpommern	525	263	289	341	473	420
Sachsen	525	263	289	341	473	420
Sachsen-Anhalt	530	265	292	345	477	424
Thüringen	525	263	289	341	473	420
rechnerischer Durchschnitt	530	265	292	345	477	424

\* Hierbei handelt es sich um den Mindestregelsatz

## Blindenhilfe, Pflegegeld und Grundbeträge (Stand: 1.7.2000)

	alte Bundesländer (einschl. Berlin)	neue Bundesländer
	<b>DM</b>	<b>DM</b>
<b>1. Blindenhilfe § 67 Abs. 2 BSHG</b>		
– nach Vollendung des 18. Lebensjahres	1.088	1.088
– vor Vollendung des 18. Lebensjahres	542	542
<b>2. Pflegegeld</b>		
– nach § 69 a Abs. 1 BSHG	400	400
– nach § 69 a Abs. 2 BSHG	800	800
– nach § 69 a Abs. 3 BSHG	1.300	1.300
<b>3. Grundbeträge der Einkommensgrenzen</b>		
– nach § 79 Abs. 1 u. 2 BSHG	1.056	1.056
– nach § 81 Abs. 1 BSHG	1.582	1.582
– nach § 81 Abs. 2 BSHG	3.167	2.755

## Impressum

**Herausgeber:**

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung  
Information, Publikation, Redaktion

Postfach 500

53105 Bonn

**Stand:** Juli 2000      1. Auflage      (vf)

**Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:**

**Best.-Nr.:** A 207

**Telefon:** 01 80 / 5 15 15 10 (0,24 DM/Min.)

**Telefax:** 01 80 / 5 15 15 11 (0,24 DM/Min.)

**Schriftlich:** an Herausgeber

**E-Mail:** [info@bma.bund.de](mailto:info@bma.bund.de)

**Internet:** <http://www.bma.bund.de>

**Gestaltung:** Gratzfeld Werbeagentur GmbH, Wesseling

**Satztechnische Überarbeitung:** Grafischer Bereich des BMA

**Druck:** Richard Conzelmann, Albstadt-Tailfingen

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier